

7942131

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen

der

I. ordentlichen Generalversammlung


des

Verbandes Deutscher Weinhändler

abgehalten

am 28. November 1886

zu Wiesbaden.



Wiesbaden.

Druck von Rud. Bechtold & Comp.

1886.

1. 4992

Um 10 Uhr eröffnete der stellvertretende Vorsitzende, Herr Hof-Weinhändler Otto Frederick-Lüneburg die von 68 Mitgliedern und Delegierten besuchte Generalversammlung mit folgenden Worten:

„Meine Herren! Auf das Innigste und Lebhafteste werden Sie es jedenfalls mit mir bedauern, daß der durch seine geistige Befähigung wie durch die gewinnende Umgangsform und Liebenswürdigkeit, ganz besonders zum ersten Vorsitzenden sich eignende Herr von Beckerath, der mit unermüdlichem Eifer fortgesetzt für die Sache unseres Verbandes gewirkt hat, krankheitsshalber sich außer Stande sieht, hier heute seines Amtes zu walten.

Wenn ich, zum provisorischen Stellvertreter desselben ernannt, statt seiner die Verhandlungen eröffne, so geschieht dies in der Hoffnung, daß die Herren die Güte haben werden, Nachsicht mit mir zu üben.

Zunächst erlaube ich mir die verehrten Anwesenden namens des provisorischen Vorstands herzlichst willkommen zu heißen und Ihnen verbindlichst dafür zu danken, daß Sie der Einladung zur ersten Generalversammlung so bereitwillig und zahlreich entsprochen haben. Hoffen wir, daß heute und auch für die Folge durch unsere Vereinigung und Verhandlungen Ersprießliches für die Gesamtheit erwachsen möge.

Meine Herren! Die Idee der Gründung eines Verbandes deutscher Weinhändler entsprang aus dem in allen Teilen Deutschlands empfundenen Bedürfnis, sich zusammenzuschließen, um vereint die Hebung des deutschen Weinhandels zu erstreben, und die demselben erwachsenen schweren Schädigungen zu bekämpfen und solchen für die Folge nach Möglichkeit vorzubeugen.

Die Einladungen zum 18. April nach Rüdeshcim zwecks Gründung eines Verbandes auf solcher Basis sind an alle Centren des deutschen Weinhandels ergangen. Leider fanden sich dort zwar verhältnismäßig nur wenige Firmen Deutschlands vertreten, im besondern wurde Norddeutschland vermißt. Aus den eingegangenen zahllosen Erklärungen, die fast ausnahmslos das Unternehmen auf das Freudigste begrüßten, glaubte man aber mit Bestimmtheit entnehmen zu dürfen, daß sobald der Verband nur ruhig und klar die gesteckten Ziele verfolge, das Wohl der Gesamtheit des deutschen Weinhandels im Auge behalte und den Wünschen

der noch Fernstehenden, im Besondern der bereits bestehenden Korporationen nach Möglichkeit zu entsprechen sich bemühe, es gelingen werde, das zu erreichen, was der Verband sich zur Aufgabe gemacht, nämlich zu gemeinsamer Arbeit, wenn nicht alle, so doch die meisten Weinhandlungen Deutschlands zu vereinigen. So schritt man zur Konstituierung des Verbandes deutscher Weinhändler.

Es wurden Statuten durchberaten und festgesetzt, es wurde ferner in der konstituierenden Versammlung die nächste ordentliche Generalversammlung für Frankfurt a. M. festgesetzt. Dieser Beschluß war nicht nur mit Rücksicht auf die zentrale Lage Frankfurts gefaßt worden, sondern auch unter der Voraussetzung, daß wir dort für unsere Bestrebungen eine wesentliche Stütze finden würden. In dieser Beziehung hoffen wir für die Zukunft das Beste, einstweilen aber haben wir mit den gegebenen Faktoren zu rechnen, und schien es uns da angezeigt den Ort Wiesbaden zu wählen, der bereits 24 Mitglieder unseres Verbandes zählt und dabei durch seine geographische Lage fast dieselben Vorzüge hinsichtlich der Erreichbarkeit aufweist, wie Frankfurt. Wir hoffen daher, daß die verehrlichen Mitglieder des Verbandes uns hinsichtlich dieser Abänderung die Idemnität nicht versagen. — Da kein Widerspruch erfolgt, nehme ich Ihre nachträgliche Genehmigung hiermit als gegeben an.

Es würde mir nun obliegen, des weiteren über die Thätigkeit des provisorischen Vorstandes seit der konstituierenden Versammlung vom 18. April d. J. mich auszulassen. Es war unsere Aufgabe, und wir haben uns derselben gerecht zu werden, nach Kräften bemüht, sämtliche Weinhandlungen Deutschlands in unserem Verbande zu vereinigen.

Zu diesem Zwecke sind unendlich viele Briefe geschrieben und Verhandlungen gepflogen worden. Wir waren aber schließlich der Überzeugung, daß es zunächst gut sein würde, eine Vorstandssitzung stattfinden zu lassen und dafür wurde Kassel vorgeschlagen und acceptirt. Am 3. Juli vereinigten sich die Mitglieder des provisorischen Vorstandes in Kassel, um sich einmal offen und im Besonderen darüber auszusprechen, nach welcher Richtung hin der Verband seine Thätigkeit zunächst zu entfalten hätte. Man war einstimmig der Überzeugung, daß es notwendig sei, zunächst die Ansichten der Mitglieder zu hören, in Bezug auf das bestehende Nahrungsmittelgesetz. Es ist den Herren durch den gedruckten Bericht der Kasseler Verhandlungen das Nähere darüber bekannt gegeben. In dieser Kasseler Versammlung wurde außerdem beschlossen, die erste ordentliche Generalversammlung in der zweiten Hälfte des Monats August stattfinden zu lassen. Da es unser Bestreben war, alle deutschen Weinhändler zu vereinen, so erachtete es der Vorstand für angezeigt, soweit als möglich den Kollegen in Berlin entgegenzukommen. Zu unserm lebhaftesten und innigsten Bedauern haben die Bemühungen des Vorstandes den gehofften Erfolg nicht gehabt; wir können uns aber selber das Zeugnis geben, und es wird von den Berliner Herren bestätigt, daß unsrerseits nichts versäumt ist um

eine Verständigung und Einigung mit denselben herbeizuführen. Aus den wiederholten schriftlichen und mündlichen Verhandlungen, die sowohl seitens unseres verehrl. Herrn von Beckerath wie durch mich mit Herrn Kettner, dem Vorsitzenden der Gesellschaft der vereinigten Berliner Weinhändler und Herrn R.-Rat Steibelt, geführt worden sind, haben wir den Eindruck gewonnen, daß wir in unsern Endzielen die Wünsche der Herren treffen und ist darnach auch Grund vorhanden zu der Annahme, daß, so bedauerlich es auch scheint, ein gegenseitiges Zusichaufgehen, eine nach Außen hin schon imponirende feste Einheit z. B. sich nicht hat schaffen lassen, wenigstens in wichtigen Fragen, wie z. B. die Stellungnahme zum Nahrungsmittelgesetz, gleiches Fühlen herrscht und man unseren Bestrebungen die wünschenswerte Unterstützung voraussichtlich nicht versagen wird. Infolge der dem provisorischen Vorstände unseres Verbandes mit Circular vom 24. Oktober kundgegebenen Beschlußfassung der „Gesellschaft der vereinigten Berliner Weinhändler,“ hat sich ersterer veranlaßt gesehen, am 2. d. Mts. hier eine Sitzung abzuhalten, um sich über die einzuschlagenden weiteren Schritte schlüssig zu machen. Ich erlaube mir nun zunächst die Antwort des Vorstandes der Gesellschaft der vereinigten Berliner Weinhändler vorzulesen, dieselbe datirt vom 24. Oktober l. J. und lautet folgendermaßen:

„In der am 15. Oktober l. J. stattgehabten Versammlung der vereinigten Berliner Weinhändler wurden beide nachstehenden Resolutionen zum Beschluß erhoben:

I.

In Erwägung:

1. daß ein größerer Teil der Mitglieder der Gesellschaft der Berliner Weinhändler im Laufe des Sommers auf seinen Reisen Gelegenheit genommen hat, in den verschiedensten Gegenden Deutschlands Fühlung zu nehmen mit angesehenen Firmen des deutschen Weinhandels, welche noch nicht Mitglieder des Verbandes deutscher Weinhändler sind,

in Erwägung:

2. daß die Mitglieder der Gesellschaft der Berliner Weinhändler bei diesen Besprechungen die Überzeugung gewonnen haben, daß ein großer Teil der angesehensten Firmen des deutschen Weinhandels prinzipielle, nicht zu beseitigende Bedenken hat, dem Verbande deutscher Weinhändler in seiner jetzigen Gestalt beizutreten, daß also bei der bisherigen Organisation des Verbandes eine Beteiligung des gesammten deutschen Weinhandels schwerlich in Aussicht steht,

in Erwägung ferner:

3. daß der Verband deutscher Weinhändler jetzt eine entscheidende Antwort über den Beitritt der Gesellschaft der Berliner Weinhändler wünscht,

„beschließt die Gesellschaft der Berliner Weinhändler
„von dem Beitritt zum Verbands deutscher Weinhändler
„jetzt gänzlich Abstand zu nehmen, dagegen ihre Be-
„mühungen zur Vereinigung der gesammten Weinhändler
„Deutschlands fortzusetzen und zwar eine Organisation der
„Weinhändler Deutschlands zu erstreben, welche sich an-
„lehnt an die Organisation der Expeditions-, Speicherei- und
„Kellerei-Berufsgenossenschaft in der Weise, daß Sektions-
„Vereine gebildet werden, die sich den Sektionen der obigen
„Berufsgenossenschaft — soweit dies thunlich erscheint —
„anschließen und daß aus diesen Sektions-Vereinen wieder
„Delegirte in einen Gesamtvorstand gewählt werden, der
„seinen Sitz naturgemäß in der Reichshauptstadt hat.“

II.

In Würdigung und Anerkennung des freundlichen Entgegenkommens, welches der Ausschuss des Verbandes deutscher Weinhändler der Gesellschaft der Berliner Weinhändler bisher bewiesen, beschließt die Gesellschaft der Berliner Weinhändler

„in den Tagen vom 5.—7. Dezember a. e. — zu welcher
„Zeit wahrscheinlich in Berlin eine Versammlung des Gesamt-
„vorstandes der Expeditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufs-
„genossenschaft tagen wird — eine Versammlung angesehenener
„Weinhändler, welche noch nicht Mitglieder des Verbandes
„deutscher Weinhändler sind, zugleich mit Delegirten des
„Verbandes deutscher Weinhändler nach Berlin zu berufen,
„um in dieser Versammlung einen Austausch der Meinungen
„herbeizuführen und den geeignetsten Weg zu suchen, ein Zu-
„sammengehen sämtlicher Weinhändler Deutschlands her-
„beizuführen.“

Berlin, den 15. Oktober 1886.

Der Vorstand der Gesellschaft der vereinigten Berliner Weinhändler:

(gez.) Gustav Kettner. (gez.) C. Steibelt.

(gez.) F. C. Souhay. (gez.) Hugo Otte. (gez.) Robert Hempel.

„Wie ich vorhin schon zu bemerken mir erlaubte, hat nach Ein-
gang dieser soeben verlesenen Circulare eine weitere Vorstandssitzung
des Verbandes deutscher Weinhändler am 2. d. Mts. hier stattgefunden,
um über die ferner einzuschlagenden Schritte sich schlüssig zu machen.
Es ist notwendig, die an den Vorstand der Gesellschaft der vereinigten
Berliner Weinhändler ergangene Antwort zu verlesen:

Wiesbaden, den 16. November 1886.

An den Vorstand
der Gesellschaft der vereinigten Berliner Weinhändler!

Berlin.

Indem wir hierdurch den Eingang Ihrer gest. Zuschrift vom 24. v. Mts. dankend bestätigen, versehen wir nicht zu bemerken, daß Ihre darin mitgetheilten Beschlüsse, soweit sie die Ablehnung des Anschlusses an unseren Verband betreffen, in Rücksicht auf das allerwärts bekundete Streben: Ihren Wünschen thunlichst Rechnung zu tragen — diesseits mit dem größten Bedauern entgegengenommen worden sind.

Stimmen wir sonach nicht mit Ihrer Gesellschaft in der Wahl der Mittel überein, so dürfen wir doch bei der Gleichartigkeit der Ziele annehmen, daß es in sehr vielen Fällen möglich sein wird, gemeinsam vorzugehen.

Da wir allezeit zu gemeinsamer Arbeit bereit sind, geben wir der angenehmen Hoffnung Raum, daß auch Sie sich gegebenen Falls, etwaigen von uns ausgehenden Maßnahmen, insbesondere solchen, welche auf Abänderung des Gesetzes vom 14. Mai 1879 Bezug haben, anschließen werden.

Hochachtungsvoll!

Der Ausschuß des Verbandes deutscher Weinhändler:
(gez.) von Beckerath, 1. Vorsitzender.

„M. H.! Was den Hauptsitz in Berlin anbetrifft, so wäre dagegen nichts einzuwenden. Man war aber im übrigen einstimmig der Meinung, daß schwerlich auf dem von den Berliner Herren bezeichneten Wege, nämlich in der Anlehnung an die Expeditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft nun eher und besser eine Einigung der sämtlichen Weinhändler Deutschlands zu erreichen sei, und dies um so weniger, da einerseits die Genossenschaft eine Menge Elemente enthält, welche dem Weinhandel ganz fern stehen, und andererseits ein großer Teil der Weinhandlungen und zwar vorzugsweise wohl gerade die bedeutendsten nicht Mitglieder dieser Genossenschaft sind, auch vorläufig nicht werden können, wie ich aus Erfahrung berichten kann, nämlich z. B. diejenigen nicht, welche mehr als 10 Arbeiter beschäftigen, ebensowenig alle Champagnerfabriken und solche Geschäfte, welche maschinellen Betrieb haben. Unter diesen Umständen einen auf freier gleicher Überzeugung und fester Grundlage entstandenen Verband von z. B. 260 Mitgliedern wieder aufzulösen, glaubte der Vorstand nicht vertreten zu können, umsoweniger, da die von unserm Verbands in Aussicht genommenen Schritte ein längeres Hinausschieben durchaus nicht wünschenswert erscheinen lassen.

Es ist daher seitens des letzteren am 2. d. Mts. in der erwähnten Sitzung beschlossen worden, unsere Generalversammlung nun-

mehr abzuhalten und ist dazu der heutige Tag bestimmt worden, von dem wir gerne annehmen, daß er den Herren einigermaßen bequem gelegen hat. — Wir dürften demnach in die Tagesordnung eintreten. Zunächst erlaube ich mir ein soeben eingegangenes Telegramm unseres ersten Vorsitzenden, des Herrn von Beckerath in Rüdeshelm vorzulesen. Dasselbe lautet:

„Indem ich mein lebhaftes Bedauern ausdrücke, der heutigen Versammlung nicht beiwohnen zu können, sende ich dem Verbande die herzlichsten Wünsche zu einmütigem Vorgehen und fernerm kräftigen Gedeihen! von Beckerath.“

„Ich möchte bitten, daß auch wir unsrerseits unserm ersten Vorsitzenden unsern verbindlichsten Dank für das Telegramm übermitteln, sowie für die große Liebe und Mühewaltung, der er sich im Interesse unseres Verbandes unterzogen, zugleich wünschen wir ihm eine baldige Genesung. Ich möchte bitten, daß einer der Herren, ich schlage Herrn Poths-Wegner vor, das Telegramm aufsetzt, und daß wir es, nachdem es genehmigt, sofort abgehen lassen.“

„Vor Eintritt in die Tagesordnung hat Herr Dr. Schmitt Ihnen einige kleine Mitteilungen zu machen.“

Herr Dr. Schmitt-Wiesbaden: „M. H.! Es sind aus den verschiedensten Gegenden von vielen Mitgliedern unseres Verbandes Briefe und Telegramme eingegangen, worin diese ihr Bedauern aussprechen, an dem Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert zu sein; sie wünschen den Verhandlungen den besten Verlauf und dem Verbande ein fröhliches Gedeihen. Sie werden mir wohl gestatten, daß ich von der Verlesung der einzelnen Briefe — es sind etwa 30 — absehe.“

Weiter ist soeben ein Brief eingelaufen von einem Apotheker in Würzburg, der einen Apparat zur Säurebestimmung im Moste empfiehlt. Ich habe denselben aber noch nicht prüfen können, kann Ihnen deshalb nichts Näheres darüber mitteilen. Desgleichen ist von dem Buchhändler A. W. Kafemann in Danzig eine Anzahl Broschüren eingeschickt, welche das Urtheil des Danziger Prozesses in Wortlaut enthalten. Die Broschüre ist zum Preise von 50 Pf. zu haben. Der Inhalt derselben ist für jeden Weininteressenten sehr beachtenswert. Nicht nur, weil er vieles über den Danziger Prozeß Bekanntgewordene richtig stellt, sondern auch, weil er das Gesetz vom 14. Mai 1879 in einer Form beleuchtet, welche wirkliches Verständnis für die Bedürfnisse des Handels bekundet. Endlich ist noch von einem Herrn Holste aus Hannover ein Schreiben eingegangen, worin er bittet, seine Circulare den Verbandsmitgliedern zu unterbreiten. Ich kann aber nur sagen, daß Wasserstoffsäure, welche dieser Herr empfiehlt, nicht das Mittel ist, welches berufen scheint, in Kellereiwirtschaften Eingang zu finden.“

Vorsitzender: „Dann können wir zu Punkt 2 der Tagesordnung, Rechnungsablage des prov. Schatzmeisters übergehen. Herr Poths-Wegner wird die Güte haben, uns darüber zu referiren.“

Herr Poths-Wegner-Wiesbaden: „Die Einnahmen der Kasse an Mitgliederbeiträgen zc. betragen	M. 6480
Davon wurden als Ausgaben aus der Kasse entnommen	„ 4160
wonach also ein Ueberschuß bleibt von	M. 2320.

Die Belege zur Kasse, die vielleicht sofort revidirt werden könnten, betreffen nur wenige Ausgabeposten. Indem ich also das Material mit den nötigen Belegen, dem Kassenabschluß, dem Herrn Vorsitzenden übergebe, bitte ich eine Kommission zur Prüfung der Rechnung aus der Versammlung zu wählen.“

Vorsitzender: „Das Wort hat

Herr Roth: „Ich möchte der Versammlung die Herren Huesgen und Sartorius als Rechnungsprüfer vorschlagen.“

Vorsitzender: „Herr Huesgen hat das Wort!“

Herr Huesgen: „Ich bitte nicht ein Mitglied des provif. Vorstandes zu nehmen, von meiner Person also abzusehen und einen von den übrigen Herren zu wählen.“

Herr Roth: „Für diesen Fall möchte ich mir erlauben, Herrn Sturm vorzuschlagen.“

Vorsitzender: „Da Niemand Widerspruch erhebt, werden die Herren Sartorius und Sturm zu Rechnungsprüfern ernannt.“

Vorsitzender: „Zu dem 4. Punkt der Tagesordnung übergehend, nämlich Beratung und event. Genehmigung einer an das Reichsamt des Innern zu richtenden Eingabe, die gesetzliche Regelung der „Weinfrage“ betr., möchte ich mir erlauben, Ihnen zunächst den von dem prov. Vorstande vorgelegten Entwurf vorzulesen und bitten, die Begründung dieser Petition daran anschließen zu dürfen, um dann über den ganzen Antrag abzustimmen.“

Die Petition lautet:

Wiesbaden, den 28. November 1886.

Betrifft das Gesetz vom 14. Mai 1879 und
Bitte des Verbandes deutscher Weinhändler um
gesetzliche Regelung der Weinfrage.

Das Gesetz vom 14. Mai 1879 — das sogenannte Nahrungsmittelgesetz — ist nunmehr nahezu 7 Jahre in Kraft —: ein Zeitraum, welcher hinreichende Gelegenheit zur Sammlung von Erfahrungen über seine Wirkung und seine Handhabung, insbesondere im Gebiete der Herstellung und des Vertriebes von Wein, geboten hat.

Diese Erfahrungen haben leider die Besorgnisse derer bestätigt, welche bei der Beratung des Gesetzes mit dem Wesen des Weines, dessen Herstellung und dem Vertriebe genau bekannt waren und dementisprechend

vor der zum Gesetz erhobenen Fassung gewarnt hatten. Auch die Hoffnungen derer, welche glaubten, durch Anwendung dieses Gesetzes eine vollständige Reinigung des Weinhandels und der Produktion von unlaunteren Elementen herbeigeführt zu sehen, haben sich nicht verwirklicht, wohl aber haben sich die Befürchtungen des Weinhandels, hinsichtlich unzureichender Fassung des Gesetzes, nur zu sehr und oft genug bestätigt.

Als bedeutendste Lücke hat sich der Mangel einer gesetzlichen Begriffsbegrenzung des Wortes „Wein“ herausgestellt, da durch diese Begriffsbegrenzung zugleich die Merkmale des Thatbestandes des mit Strafe bedrohten Weinfälschens und Nachmachens gegeben werden. — Dieser Mangel wurde schon bei den Beratungen des Gesetzes selbst, ganz besonders aber in den Reichstagsverhandlungen vom Jahre 1881 — und was nicht zu unterschätzen, in den vielen darauf bezüglichen Bittschriften angesehener Handelskammern (Wiesbaden, Bingen, Coblenz, Mannheim, Minden etc.) deutlich hervorgehoben.

Die dem Gesetzentwurf seiner Zeit beigegebenen Materialien enthalten zwar in dem von dem Reichsgesundheitsamt erstatteten Gutachten eine Begriffsbegrenzung für das Wort „Wein“, die sich aber, wie die Erfahrung gelehrt, als durchaus unzureichend erwiesen hat. Nach derselben kommt der Name „Wein“ schlechthin nur einem Getränke zu, das ohne jeden Zusatz aus dem Traubensaft durch alkoholische Gärung gewonnen worden ist. — Diese in Wirklichkeit unhaltbare Erklärung hat dem auch, mangels anderweitiger gesetzlicher Begriffsbegrenzung, obwohl an und für sich ohne jede rechtsverbindliche Kraft den bekannten Entscheidungen des Reichsgerichts als Unterlage gedient und ist sonach — Grundlage der heutigen Rechtsprechung geworden.

Daß es nun unmöglich ist, den „Wein“, unter allen Umständen ohne jeden Zusatz, aus dem Traubensaft in haltbarer und genießbarer Qualität herzustellen, ist zwar von dem obersten Gerichte in seinen Urteilen anerkannt; allein gerade in dem Punkte, welcher für den Großhandel von ausschlaggebender Bedeutung ist, hat man einer Auffassung Raum gegeben, die als dringend wünschenswert erscheinen läßt, endgültig durch Gesetz den Begriff des Weines in einer Weise zu regeln, welche den berechtigten Forderungen des Handels und somit auch denen der Produktion und des verbrauchenden Publikums Rechnung trägt.

Nicht wenig hat zu der unhaltbaren Lage des deutschen Handels der Umstand beigetragen, daß in den weitaus meisten Fällen, wo ein Wein zum Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung gemacht worden — mangels directen Beweises der strafbaren Handlung — die chemische Untersuchung zur Beurteilung der Schuldfrage gedient hat, trotzdem sich fast immer widersprechende Untersuchungsergebnisse und Gutachten der Sachverständigen gegenüber standen. Nun ist es bekannt und nachgerade von allen Autoritäten der Wissenschaft anerkannt, daß es mit den

heutigen Hilfsmitteln derselben in den seltensten Fällen möglich ist, den Nachweis eines Unterschiedes zwischen dem nur aus dem Traubensaft und dem unter Anwendung der bekannten rationellen Verbesserungs-Methoden bereiteten Weine zu liefern. Dementsprechend enbehrt die Strafrechtspflege auch des einzig zulässigen Beweismittels in allen den Fällen, in welchen es sich um den Vertrieb im Auslande hergestellter, mit nicht zutreffender Bezeichnung auf den inländischen Markt gebrachten Produkte handelt.

Die naturgemäße Folge hiervon ist eine Bevorzugung des Auslandes auf Kosten des Inlandes.

Aber auch im Inlande selbst hat diese Haltlosigkeit in der Rechtspflege Zustände herbeigeführt, welche nicht schnell und gründlich genug beseitigt werden können, denn wie die Dinge jetzt thatsächlich liegen, wird die auf weitem Gewissen beruhende Auffassung des Gesetzes gegenüber der streng gewissenhaften so zu sagen prämiirt.

Der Hauptfehler des sogen. Nahrungsmittelgesetzes besteht eben darin, daß es in Bezug auf den Verkehr mit Wein Verbote oder dem Verbot gleichkommende Bestimmungen enthält, deren Übertretung am Objekt selbst nicht nachweisbar ist.

Der Notwendigkeit zu beweisen, daß es unmöglich ist, zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen aus dem Traubensaft, ohne rationelle Behandlung, ein genießbares Produkt zu erhalten, glauben wir, angesichts der vielen darauf bezüglichen Eingaben und Gutachten sachverständiger Personen überhoben zu sein. Solche Weine können und dürfen aber nach Lage der heutigen Rechtsprechung als „Wein“ nicht in den Handel gebracht werden, dieselben müßten vielmehr unter anderer Bezeichnung dem Verkehr übergeben werden.

Nun hat sich aber gezeigt, daß der Versuch des gewissenhaften Händlers, verbesserte Weine unter entsprechender Bezeichnung in den Verkehr zu bringen, vollständig gescheitert ist, denn wenn auch der erste Abnehmer an dieser Thatsache keinen Anstoß nahm, so hat doch das verbrauchende Publikum ein unüberwindliches Vorurteil gegen jeden derartig bezeichneten Wein zum Ausdruck gebracht.

Und wie soll nun unter solchen Umständen der kleine Winzer, von dessen Händen der weitaus größte Teil des gesammten deutschen Weinbaugebietes bearbeitet wird und der auf seiner Hände Arbeit angewiesen ist, gedeihen, ja nur leben können? Aus den statistischen Zusammenstellungen geht klar hervor, daß die guten Weinernten in unserm Klima zu den Seltenheiten gehören, während die mittelmäßigen und schlechten, d. h. der Verbesserung bedürftigen, die große Mehrzahl bilden. Bei strenger Handhabung des Gesetzes würde demnach der eigentliche Winzerstand zu Grunde gehen müssen; lediglich dem Umstande, daß die rationellen Verbesserungsmethoden wissenschaftlich nicht durchaus nach-

weisbar, daß also auch die Bestimmungen des betreffenden Gesetzes nicht eigentlich durchführbar sind, verdankt er es, daß er trotz der seit 1879 erlebten vielen Mißjahre seine Existenz noch notdürftig hat fristen können. — Ohne diesen, hier das Gute zufällig herbeiführenden Mangel des Gesetzes, würden wir bald wieder dasselbe Mißverhältnis erleben müssen, unter welchem der deutsche Winzerstand schon so sehr zu leiden hatte zur Zeit, als die in Frankreich durch das Ministerium der Landwirtschaft unter Chaptal bereits allgemein eingeführte Mostverbesserung bei uns noch nicht bekannt war, das Mißverhältnis nämlich, daß das Erzeugnis unserer sauren Jahrgänge zu einem Spottpreise nach Frankreich ausgeführt wurde, um später verbessert und zu hohem Preise von dort aus teilweise wieder eingeführt zu werden.

Für den Geschäftsverkehr nach dem Ausland wäre unter den obwaltenden Verhältnissen, selbst der Versuch des Verkaufs von Weinen mit unterscheidender Bezeichnung unzertrennlich von einer großen Schädigung des gesammten deutschen Weinhandels. Sollten sich nun mit der Zeit Abnehmer für verbesserte und als solche bezeichnete Weine finden, dann würde dies eine um so größere Erleichterung für das Ausland sein — mit seinen Weinen, die es unter allen Umständen als nicht verbesserte bezeichnet, mit den in Deutschland bereiteten in Wettbewerb zu treten, zumal das im Publikum vorhandene Vorurteil: ohne Zusätze vergohrener Traubensaft sei unter allen Umständen besser als „verbesserter Wein“, sich sehr leicht wird erhalten lassen.

Dieser durch das Gesetz geschaffene Zustand trifft nicht nur die Weine inländischer Produktion, sondern auch die aus dem Auslande bezogenen, welchen die zweckentsprechende Behandlung — wie sie das Ausland übt — im Inlande nicht zu teil werden kann.

Wir dürfen wohl annehmen, daß in dem, den Beschlüssen der Sachverständigen-Kommission, welche im Jahre 1883 im Auftrage Ew. Excellenz im Reichsamte des Innern tagte, zu Grunde gelegten Materiale, Alles das, sowohl vom wissenschaftlichen als auch praktischen Standpunkte in den Einzelheiten beleuchtet worden ist. — Soweit uns bekannt, enthalten jene Beschlüsse Vorschläge, die wohl geeignet erscheinen, die vorhandenen Mängel wenigstens im allgemeinen zu beseitigen.

Es ist keineswegs zu verkennen, daß durch das Gesetz eine in vieler Beziehung wohlthätige Wirkung auf Beseitigung von Mißständen, welche sich durch Herstellung und Vertrieb von eigentlichen Kunstweinen herausgebildet hatten, ausgeübt worden ist. Wir können aber nicht unterlassen, den Wunsch auszusprechen, daß auch die Herstellung solcher weinähnlicher Getränke zum Zwecke des Verkaufes durch gesetzliche Bestimmung unter Strafe gestellt werde und glauben unserer Überzeugung am besten Ausdruck geben zu sollen, wenn wir bitten, den im Jahre 1881 im Reichstage beratenen Gesetzentwurf, soweit er sich auf dieses Verbot bezieht, zum Gesetz zu erheben.

Als Vertreter einer großen Anzahl angesehener Weinfirmen aus allen Theilen Deutschlands erachtet sich der Verband deutscher Weinhändler für verpflichtet, an Ew. Excellenz die ergebene Bitte zu richten, unter Berücksichtigung obiger Darlegung baldthunlichst eine Ergänzung der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf den Verkehr mit Wein in Gesetzesform hochgeneigtest veranlassen zu wollen.

Der Ausschuß des Verbandes deutscher Weinhändler.

An den

Staatssekretär des Innern kgl. preuß. Staatsminister
Herrn von Böttcher, Excellenz.

Vorsitzender: „Ich ersuche nunmehr Herrn Boths-Wegner die Motive des Antrags uns mitzuteilen.“

Herr Boths-Wegner:

Meine Herren!

Es ist mir der Auftrag geworden die Begründung der soeben verlesenen Vorlage, zur Eingabe an die zuständige Behörde, vom Standpunkte des Weinhandels in Deutschland, weiter auszuführen, obgleich dieselbe eine weitere Begründung kaum nötig macht, weil sie in der Eingabe selbst schon vollkommen gegeben erscheint und auch wohl niemand unter uns darüber zweifelhaft ist, daß es die erste Aufgabe unseres Verbandes sein muß, ein Gesetz zu bekämpfen, das auf falschen Grundlagen erbaut, dem deutschen Weinhandel, wie auch dem Winzerstande bereits unberechenbaren Schaden zugefügt hat. Ein Gesetz, das durch seine Unklarheit die verschiedensten Auslegungen zuläßt, in den Händen nicht fachverständiger Richter fast jede Willkür gestattet, wodurch auch der reellste Weinhändler fortwährenden Gefahren der allerernstesten Art ausgesetzt ist.

Nach den jüngsten reichsgerichtlichen Entscheidungen soll unter der Bezeichnung Wein nur das aus reinem Traubensaft, durch alkoholische Gährung, ohne jeden Zusatz, gewonnene Produkt verkauft werden dürfen und soll der Weinhändler bei Strafe verpflichtet sein, jede getroffene Veränderung eines Weins dem Käufer anzugeben. Ferner wird unter Strafe gestellt, verschnittene Weine unter dem Namen einer bestimmten Lage anzubieten. Es soll hierdurch die Unterscheidung festgestellt werden zwischen dem sogenannten Naturwein und dem künstlichen Produkt.

Und doch ist es jedem bekannt, der nur eine ganz oberflächliche Kenntniss der Weinbereitung hat, daß eine ganze Reihe von Manipulationen, in vielen Fällen Zusätze und Weinverschnitte absolut notwendig sind, um den alkoholisch vergohrenen Traubensaft zum haltbaren, munden Genußmittel, also erst zu Wein im richtigen Sinne, zu machen, wie ihn der Konsument verlangt, daß aber unverstochener Wein im Sinne des Gesetzes gar nicht existirt.

Wenn man sich dabei vorstellt, der Weinhändler müsse etwa wie der Ellenwaaren-Verkäufer den von ihm angekauften Wein ohne jede stoffliche Veränderung, so lange unter seine Kunden verteilen, bis der letzte Tropfen verzapft ist, so ist dies eben ein grober Irrtum.

Schon die Natur des Weins an sich, schließt eine solche Behandlungsweise aus. Da er durch Anbruch dem Verderben ausgesetzt ist, also jedes Faß, worin er liegt, stets spundvoll gehalten werden muß, so bedingt dies schon eine Behandlung des Weins, welche die Erhaltung absoluter Reinheit, d. h. die Vermischung mit anderem Weine ganz unmöglich macht.

Bei den periodisch vorzunehmenden Abstichen, sowie durch die Verdunstung bei den porösen Wänden der hölzernen Fässer entstehen fortwährende Abgänge, welche durch Zufüllen von anderem Wein ersetzt werden müssen u. s. w., so daß also von einem ganz unvermischten Wein im Sinne des Gesetzes gar nicht die Rede sein kann.

Wenn sich nun hiernach die Vorstellung, welche sich der Laie von einem unverstochenen Weine macht, als vollkommenste Täuschung ergibt, wie soll es da dem Weinhändler als Sünde angerechnet werden, wenn er die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Verstichs in Systeme gebracht hat, auf deren Grundlage jedes rationell geregelte Weingeschäft seit Menschengedenken betrieben worden ist.

Wenn vom Weinverstich im Allgemeinen die Rede ist, so kann dies nur für den Weinhandel im Großen und Ganzen den Verkehr in den sogenannten kleinen und Mittel-Weinen bedeuten, neben denen die hochpreisigen feinen Weine gar nicht in Betracht kommen, welche eines gesetzlichen Schutzes gegen Nachahmung zc. nicht bedürfen, denn diejenigen Stoffe, welche den deutschen und ausländischen Hochgewächsen ihren Adel verleihen, vermag die chemische Analyse bis jetzt nicht zu ergründen und so lange man sie nicht kennt, werden auch deren Wirkungen durch Surrogate nicht hervorgebracht werden.

Für den Handel mit diesen gangbaren Weinsorten ist es nun zu einem rationellen Betrieb Kardinalfrage, daß man sich auf wenige Sorten beschränkt — und namentlich daß von diesen Sorten stets große Vorräte vorhanden sind, um damit in stets gleichbleibender Qualität die Kunden bedienen zu können.

Dieses Verfahren, welches von dem Handel aller Weinbau betreibenden Ländern, ganz besonders aber von Frankreich in großartigem Maßstab betrieben wird und wodurch es allein dem Händler ermöglicht wird, den verschiedenen Geschmacksanforderungen gerecht zu werden, dem in erster Linie Frankreich seine Beherrschung des Weltmarktes verdankt, kann von dem deutschen Weinhandel nicht aufgegeben werden, ohne auf seine Konkurrenzfähigkeit zu verzichten.

Was nun den Verkauf von so verschnittenen Weinen unter dem Namen bestimmter Lagen betrifft, so ist es ein ebenso großer Irrtum,

wenn man eine beabsichtigte Täuschung von Seiten des Weinhandels hierbei voraussetzt. Wenn ursprünglich auch die Benennung als Angabe der speziellen Herkunft gedient haben mag, hat sie im Laufe der Zeit doch keine andere Bedeutung, als die einer speziellen Kategorie-Bezeichnung angenommen, ganz in demselben Sinne, wie die meisten Weinproduzenten ihre verschiedenen Sorten durch Nummern bezeichnen.

Wollte man sich nun nach der jetzigen Auslegung des Gesetzes vor der Gefahr schützen, durch die langübliche Bezeichnungsweise mit dem Strafgericht in Konflikt zu kommen, dann müßte man dieselbe mit einer detaillirten Verschnitt-Beschreibung vertauschen — und wohin sollte dies führen! — Es würde in dem nicht fachverständigen Publikum nur Vorurtheile erwecken und den Wein unverkäuflich machen.

Für den reellen Weinhändler wird also das Gesetz zum Verbot, wogegen der weniger Gewissenhafte, durch Umgehung desselben seinen Vorteil findet.

Nach der neuen Gesetzes-Auslegung soll nur das, aus reinem Traubensaft durch alkoholische Gährung, ohne jeden andern Zusatz, gewonnene Produkt als Wein zu verkaufen gestattet sein und wird zur Konservirung dieses Produkts vom Reichs-Gesundheits-Amt das Pasteurisiren empfohlen.

Es ist dies indessen erfahrungsgemäß nicht immer ein sich bewährendes Konservierungsmittel und hat auch bei feineren Weinen noch manche andere Nachteile.

Es bedarf in vielen Fällen Zusätze sowohl zur Konservirung, wie auch zur Verbesserung des Weins (wobei selbstverständlich von gesundheits-schädlichem oder dem Wein fremden Substanzen nicht die Rede sein kann) aber man kann gewiß behaupten, daß eine Zeit kommen wird, wo man die jetzt auch so verpönten rationellen Behandlungsweisen, namentlich in ungünstigen Jahren, wieder ebenso gestatten und als rationell allgemein anerkennen wird, wie es schon zu Zeiten der Griechen und Römer gewesen ist und wie es bei dem Hopfen der Fall war, der s. Zt. als Zusatz zum Bier ebenso verschrien und verpönt war, wie gegenwärtig der Zusatz von Zucker zum Moste.

Vor allem ist bis jetzt die althergebrachte Anwendung des Schwefels für die rationell behandelte Kellervirtschaft unentbehrlich. Daß aber dem Wein durch das Schwefeln allein schon ein nicht unerheblicher Zusatz an schwefliger Säure beigebracht wird, ist so bekannt, daß darüber kein Wort zu verlieren sein dürfte. Wie kann man denn aber jeden Zusatz zum Wein straffällig bezeichnen wollen, wenn doch Theorie und Praxis darüber einig sind, daß nach dem heutigen Stand der Kellervirtschaft die Weinbereitung noch nicht einmal den Schwefelzusatz entbehren kann, von den ebenso unentbehrlichen Schönungsmitteln, welche bekanntlich nicht nur mechanische, sondern auch chemische Wirkungen auf den Wein ausüben, gar nicht zu reden.

Jede Weinbereitung, man mag dieses Wort so eng oder so weit definieren, wie man will, stellt sich als eine gewerbliche Thätigkeit, als eine mechanische und chemische Umwandlung von Bodenerzeugnissen dar und ist es daher durchaus hinfällig bei Wein als von einem reinen Naturprodukt reden zu wollen.

Der Ausspruch des wirkl. Geheimen Ober-Regierungsrats Moser als Referent des Kgl. Preussischen Landes-Oekonomie-Kollegiums in Berlin faßte daher s. Zt. alles zusammen, indem er sagte: „Daß aus diesem Grunde das Nahrungsmittelgesetz, soweit es Wein betreffe, den obersten Prinzipien des Strafgesetzes widerspreche“ und „die wirksamste Korrektive gegen Benachteiligung des Publikums, auch für den Weinhandel, in der Konkurrenz zu suchen sei.“

Leider aber sind solch gewichtige Stimmen damals verhallt, das Gesetz ist dennoch zu Stande gekommen, aber es ist auch danach geworden.

Die Chemiker wurden herbeigezogen und auf deren, sich fortwährend widersprechenden Gutachten muß der nicht sachverständige Richter ein Urteil gründen. Man muß geradezu staunen, wie den Gerichten eine solche Oberflächlichkeit und Leichtfertigkeit zugemutet werden mag, auf solch schwachfüßigen Hypothesen ihre Entscheidungen zu gründen und über Ehre und Existenz eines der hervorragendsten Industriezweige unseres Landes abzurteilen.

Denn leider sind nicht alle Chemiker und solche, die sich so nennen, so bescheiden wie der wackere August v. Babo, der von dem Katheder den Ausspruch that, die Wissenschaft der Weinchemie ist noch zu jung um überhaupt unumstößliche Resultate aufweisen zu können.

Die ganze Errungenschaft der modernen Chemie im Gebiete der Weinbereitung beschränkt sich auf das Verdienst, einige in der Praxis seit Jahrhunderten angewendete Erfahrungssätze wissenschaftlich begründet zu haben.

Über Extraktivstoffe — über das Wesen der Gährung — den natürlichen Maximalgehalt von Zucker im Moste — und von Alkohol im Weine — herrscht noch nahezu totale Unwissenheit, aber „je weniger man weiß, desto mehr glaubt man zu wissen,“ — dies bewährt sich auch bei manchem Vertreter der noch in den Windeln liegenden Weinchemie, welche sich geschmeichelt fühlen in den Weinsälschungsprozessen mit ihren Pareres den Ausschlag zu geben. —

Daß man dieser Gelehrsamkeit von solch zweifelhaftem Gehalt die Macht über Ehre und Freiheit anvertrauen konnte, ist vergleichbar damit, als ob man einem Kinde das Rasirmesser in die Hand giebt.

Und welche Korruption hat außerdem das Gesetz zur Folge gehabt? Wie oft haben Sie ja selbst mit Beschämung gelesen, wo ein fauler Kunde, ein entlassener böswilliger Arbeiter oder ein anderer Geschäftsangestellter aus niedrigen Motiven, aus Nachsicht Verleumdungen

ausgesprochen, welche dem Geschäftsinhaber ungeheuren Schaden zugefügt, der unreparierbar blieb, denn mochte derselbe auch noch so schuldlos aus dem Prozesse hervorgehen, schon die Anklage und die Verührung mit der Staatsanwaltschaft allein ist fast gleichbedeutend mit seinem geschäftlichen Ruin zu erachten.

Ich erinnere nur an den bekannten Fall in Württemberg, wo ein Weinhändler wegen Weinfälschung in Untersuchungshaft genommen wurde, auf Antrag eines säumigen Schuldners, gegen welchen er ein Urteil erwirkt hatte. Erst nach 43 Tagen wurde dessen Freilassung verfügt, nachdem trotz eifrigster Nachforschung auch nicht die entferntesten Anzeichen, geschweige denn ein Beweis für die dem Beschuldigten zur Last gelegten Fälschungen zu ermitteln waren. Drei der hervorragendsten Chemiker haben hierbei die widersprechendsten Analysen zu Tage gefördert.

Wer aber entschädigt den Unglücklichen für Verlust an Freiheit und unberechenbarem Schaden, den er in seinem Geschäft erlitten?

Wer erinnert sich nicht der Leidensgeschichte eines rheinischen Weinhändlers, der wegen wissenschaftlichem Verkauf gefälschten Weins zweimal unter Anklage stand, einmal verurteilt und das zweitemal von demselben Gericht freigesprochen wurde, obgleich es sich beide Male um denselben Wein handelte.

Der einzige Unterschied zwischen beiden Fällen bestand eben darin, daß den ungünstigen chemischen Pareres, welche die Verurteilung des Angeklagten im ersten Prozesse zur Folge hatte, diesmal wissenschaftliche Autoritäten ersten Ranges gegenüberstanden, welche nicht nur konstatierten, daß der fragl. Wein sich innerhalb der Grenzen geringen Naturweins bewege, sondern auch, daß die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht von falschen Prinzipien ausgegangen seien und daß überhaupt die Wissenschaft noch nicht so weit vorgeschritten sei, um unter allen Umständen über die Qualität eines Weins maßgebenden Ausspruch thun zu können.

Ich glaube hiermit genügend begründet zu haben, daß einer der Hauptfehler des Nahrungsmittelgesetzes darin besteht, daß es in Bezug auf den Verkehr mit Wein, Verbote, oder dem Verbote gleichkommende Bestimmungen enthält, deren Übertretung am Objekt selbst nicht nachweisbar ist.

Fragen wir uns nun, woher denn eigentlich diese Bewegung gekommen ist, welche den Grund zur Erlassung jenes unglücklichen Gesetzes gegeben hat, so haben wir darauf nur die eine Antwort: „Es war der Eigennutz — der Eigennutz ganz allein, der die Agitation hervorgerufen, zur Jagd auf vermeintliche Weinfälschungen aufgestachelt, das Mißtrauen im Publikum gepflegt — um Nutzen daraus zu ziehen. Es wurde jenen Agitatoren ja nicht schwer, bei dem ohnehin schon mißtrauischen Laien-Publikum noch größere Vorurteile zu wecken und dieselben sich dienstbar zu machen.“

Auf der einen Seite waren es vereinzelt Groß-Produzenten, welche sich durch die Weinverbesserung in ihren Interessen bedroht wäbnten, die deshalb ihre Zuflucht zur Verdächtigung dieser Weine als gesundheitschädlich genommen und den damit verkehrenden Handel quasi als Fälscher und Giftmischer denunzirten und da es kaum einen zweiten Handelsartikel giebt, bei welchem, wie bei Wein, das Vorurtheil eine so große Rolle spielt, so hatten diese Herren leichte Arbeit, umsomehr, als einige ihrer Vertreter das Ohr der maßgebenden Persönlichkeiten beim Entwurf des Gesetzes hatten.

Indessen kann es aber doch keinem Zweifel unterliegen, daß es für den Produzenten im Ganzen gewiß eine übel angebrachte Politik ist, Agitationen ins Werk zu setzen, welche seinen Hauptabnehmer, den Händler, schädigen, weil auch er von derselben Schädigung getroffen werden muß, die dem Handel durch jede Beschränkung zugefügt wird.

Aber auch auf die große Zahl der weniger bemittelten Winzer, deren fast ausschließlicher Abnehmer der Händler ist, muß jede Schädigung des Handels gleich nachtheilig wie auf diesen wirken und es ist tief zu bedauern, daß der kleinere Winzer, dessen Interessen doch vollständig an diejenigen des Handels gebunden sind und mit demselben zusammen fallen, so häufig von einigen Herren Groß-Agitatoren, gegen ihr eigenes Interesse mißbraucht werden konnten.

Auf der anderen Seite sind es die wirklichen Fälscher und Weinfabrikanten gewesen, welche sich hinter dem Gesetz zu verschauzen wußten und welche auch heute noch am allerwenigsten der Aufhebung des Gesetzes das Wort reden werden, ebensowenig, wie der Schmuggler für Aufhebung der Zölle sein wird. —

Besonderen Nutzen hat Frankreich aus dem Gesetz gezogen, welches die bei uns bestehenden Beschränkungen nicht besitzt und wohin jetzt unser Mißwachs zu Spottpreisen ausgeführt wird, um mouillirt und nach seiner Art verbessert wieder in den Handel gebracht zu werden.

Ich nehme demnach keinen Anstand zu erklären, daß ich persönlich auf dem Standpunkte stehe, daß der Verband seine ganze Kraft darein setzen müßte, auf Beseitigung des Nahrungsmittelgesetzes, soweit es Wein betrifft, zu wirken, weil es dem Rechtsgefühl widerspricht — den deutschen Weinhandel, wie die Produktion schädigt — gerade den gewissenhaften Händler am schwersten trifft — gegen den Nationalwohlstand gerichtet ist — das Ausland begünstigt — die Fortentwicklung der deutschen Wein-Industrie hemmt und dieselbe in die primitivsten Zustände zurückwirft und als Quelle der Korruption zu verwerfen ist.

Sollte dieses Ziel aber vorläufig vielleicht nicht erreichbar sein, so muß doch wenigstens das erlangt werden können, daß klare und logische Bestimmungen darüber getroffen und zum Gesetz erhoben werden, was bei der Weinbereitung verboten ist und demgemäß vor dem Gesetz als Fälschung angesehen wird und daß daher vor allem die wirkliche

Fälschung, die Herstellung weinähnlicher Getränke durch gesetzliche Bestimmungen unter Strafe gestellt werden.

Sind wir einig in der Beantragung solch berechtigter Forderungen, dann wird der Verband zu einer Macht werden, dessen Stimme man hören muß.

Ich empfehle daher dringend die einstimmige Annahme der Vorlage.
Allseitiger Beifall!

Vorsitzender: „Wünscht jemand zu dem Entwurfe zu sprechen? — Herr Sartorius-Mußbach (Pfalz) hat das Wort.“

Herr Sartorius: „M. H.! Gestatten Sie mir, bevor ich zu dem Entwurfe spreche, einige kurze abschweifende Bemerkungen. Der geehrte Herr Vorredner hat Ihnen auseinandergesetzt, welchen Faktoren wir die heutigen Schädigungen des Weinhandels zuzuschreiben haben. M. H.! Es wird vielfach noch ein weiterer Faktor genannt, nämlich der deutsche Weinbauverein, dem sämtliche größere Weinproduzenten angehören, das ist nicht richtig. Ich bin selbst einer der Mitbegründer dieses Vereins und habe im Jahre 1874 in der ersten Generalversammlung desselben das Referat gerade über die „Weinfrage“ erstattet. Der deutsche Weinbauverein stellte sich auf den Standpunkt: Verbot des eigentlichen Kunstweins und Gestattung der rationellen Verbesserung unter besonderer Bezeichnung. Das ist auch genau der Standpunkt, den die Neustädter Versammlung vom 14. laud. Mts. angenommen hat, nur mit dem Unterschiede, daß wir hofften, es würde der Chemie gelingen, die Unterscheidung zwischen Natur- und Kunstwein klar darzulegen. Diese Hoffnung hat sich indessen nur nach einer Seite hin verwirklicht, bezüglich der Anwendung von Traubenzucker. Ich bestreite nicht, daß manches Mitglied des deutschen Weinbauvereins, sei es direkt, sei es hinter den Coullissen, viel weiter gehende Forderungen stellt. Diese Herren finden in der Pfalz einen beliebten Tummelplatz für ihre Bestrebungen. Alle Petitionen, alle Versammlungen, welche mehr oder minder den Weinhandel geschädigt haben, gingen von dort aus. Und was sind die Gründe dafür? Ganz abgesehen von dem Einfluß der leitenden Persönlichkeiten ist der Grund darin zu suchen, daß in der Pfalz sich der eigentliche Handel in der Hand von Wein-Kommissionären befindet, daß nicht, wie am Rhein und der Mosel die größten Besitzer zugleich auch Händler sind. So angenehm dieser Weg auch sein mag, so hat er doch auch seine unangenehmen Folgen. Vor allem die, daß die eigentlichen Produzenten mit den Käufern gar nicht in Verbindung treten; kommen nun gute Jahrgänge, so ist zweifellos, daß den Betreffenden die Keller voll liegen bleiben. Da die Herren bezüglich der Handelsgeschäfte keinen weiteren Gesichtskreis haben, als bis an die Berge, die um ihre Orte herumliegen, so ist es kein Wunder, daß, wenn verschiedene Propheten auftreten und dieses und jenes Mittel anpreisen, sie bereitwillige Hörer finden. Ich kenne diese Verhältnisse aus eigener Erfahrung. Erst nachdem ich

mich von der Unhaltbarkeit dieser Zustände überzeugt und mit meinen Produkten bei größeren Händlern anklopfte, wurde mir klar, daß Handel und Produktion zusammengehen müssen. Die Produktion, wenn sie sich nicht an den Handel anschließen und seinen Forderungen bezüglich Haltbarkeit, möglichst Gleichartigkeit auch der Ware gerecht werden will, wird sozusagen in ihrem eigenen Saft erstickt. Und ebenso wird der Handel nur dauernd das Vertrauen der Konsumenten genießen und gewinnen, wenn er sich auf die Weinproduktion stützt und die Bestrebungen der Kunstweinsfabrikanten zurückweist. Die Interessen der Produktion und des Handels gehen Hand in Hand.

Wir wollen uns deshalb bei unserem Vorgehen daran erinnern, daß der Verband deutscher Weinhändler und der deutsche Weinbauverein gemeinsame Interessen verfolgen und daß einer für den andern einstehen muß. Ich bitte Sie, gerade diesen Gesichtspunkt der Zusammengehörigkeit nie aus den Augen zu verlieren.

Aber ich sage, damit der deutsche Weinbau und Weinhandel gedeihen soll, dazu gehört noch ein dritter Faktor. Sie wissen alle, daß das Bier immer mehr im Konsum um sich greift und fragen wir, wodurch hat es die Welt erobert, so ist die Antwort darauf, weil die heutige Bierproduktion auf der Höhe der Zeit steht und vorzügliche Produkte liefert. Und warum dies? Weil sie sich nicht ablehnend gegen die Männer der Wissenschaft verhält, sondern sie in ihre Kreise aufgenommen hat. Ich betrachte es, entgegen verschiedenen Preßstimmen, als ein günstiges Omen, daß unser Verband Fühlung genommen hat mit der Wissenschaft und daß unser Verbandssekretär eine wissenschaftlich ausgebildete Persönlichkeit ist.

Wie kommt es nun, daß von Seiten der Produktion vielfach Stellung gegen verbesserte Weine genommen wird. Das kommt daher, weil man, sobald rationelle Verbesserung gestattet wird, eine Vermehrung ins Unendliche befürchtet, weil man befürchtet, daß eine Überproduktion sich herausbilden würde. Darin liegt der Schwerpunkt, daß die Masse der Winzer gegen unsere Bestrebungen sind.

Wie können wir nun dieser Befürchtung entgegentreten. Ich glaube, daß die Versammlung in Neustadt a. d. H. nicht die richtigen Wege getroffen hat. Denjenigen, welche die Verhältnisse bei uns kennen, welche die Zusammensetzung dieser Versammlung mit angesehen haben, kann es nicht unklar sein, daß dabei etwas Wahlpolitik getrieben wurde, während der eigentliche Gegenstand nur so nebenher behandelt ward.

Der Veranstalter der Versammlung hat überhaupt keine bestimmte Ansicht über diese Frage geäußert. Er sagte einfach, die einen wünschen dies und die andern jenes und faßte seine ganze Weisheit in dem welterschütternden Satz zusammen: „Ehrlich währt am längsten.“ In einer Volksversammlung können die notwendigen Bravos nach einem so effektvollen Schlagworte nicht ausbleiben, aber an der Sache selbst wird nichts gebessert.

Wodurch können wir aber jenem berechtigten Wunsche der Produktion, daß nicht eine Vermehrung ins Unendliche stattfindet, Rechnung tragen? Einmal dadurch, daß die eigentliche Kunstweinfabrikation verboten wird. In zweiter Linie aber dadurch, daß eine bestimmte Grenze aufgestellt wird, damit die betreffenden Produzenten und Händler wissen, was erlaubt ist und was nicht. Durch das Kunstweinverbot wird der Zusatz bestimmter Stoffe ausgeschlossen. Sie wissen alle, daß der Wein bestimmte Stoffe enthält, Säure und Extrakte. Ein verbessertes Produkt darf nur dann den Namen Wein führen, wenn jene wesentlichen Bestandteile sich innerhalb bestimmter Grenzen, und in gewissen Verhältnissen zu einander, bewegen. So werden der ins Unendliche fortgehenden Vermehrung Zügel angelegt. Ich möchte Sie bitten, daß der Fixirung einer bestimmten Grenze, unter der ein Produkt als Wein und Naturwein zu betrachten ist, in der Petition ein bestimmter Ausdruck gegeben werde und möchte vorschlagen, an jener Stelle: „Nun ist es bekannt —“ zu sagen: „insofern nicht genau eine Grenze fixirt ist, innerhalb welcher sich gewisse Bestandteile des Weines zu bewegen haben. Diese Grenzangabe würde nicht nur die thatsächliche Unterlage für die Begriffsbestimmung „Wein“ bilden, sondern auch zur Verhütung etwaiger Mißbräuche beitragen, die sich unter dem Deckmantel der rationellen Verbesserungsmethoden einschleichen könnten.“

Weiter, meine Herren, befindet sich in der Petition ein Passus, der lautet: „Nun hat sich aber gezeigt —“

W. H., wir glauben, daß das, was dieser Satz hat sagen wollen, nicht den springenden Punkt bildet. Ja, W. H., da könnte leicht von Seiten der Regierung gesagt werden, wenn das Publikum ein so großes Vorurteil hat gegen verbesserte Weine, warum wollt Ihr sie ihm aufdrängen? Das Publikum aber will verbesserte Weine, es will keine sauren Weine trinken, aber es will es nicht wissen. Und warum? Weil man verbesserten Wein von nicht verbessertem nicht unterscheiden kann und weil ein weniger gewissenhafter Händler seine verbesserten Produkte als Naturweine verkauft. Ich möchte Ihnen also vorschlagen, diesen ganzen Passus folgendermaßen zu fassen:

Nun sind aber die rationell verbesserten Weine, wie bereits hervorgehoben worden, dormalen von den Naturweinen nicht zu unterscheiden. Die Folge davon ist, daß der gewissenhafte Händler, welcher seine Weine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß bezeichnet, nicht aufkommen kann, da der weniger gewissenhafte Händler seine verbesserten Weine nicht nur als reines Naturprodukt anpreist, sondern auch gegen die verbesserten Weine unüberwindliche Vorurteile erregen wird. Der Konsument greift dann, so gleiche Qualitäten geboten werden, zu dem als Naturprodukt etikettirten Weine. Ferner werden aus den angeführten Gründen die ausländischen verbesserten Weine weiter als Naturweine angeboten und die inländischen noch mehr verdrängen.

Dann, meine Herren, haben wir noch einen dritten Vorschlag bezüglich dieser Petition. Bei dem großen Sake, wo darauf hingewiesen wird, daß es wieder so gehen könnte, daß unsere Produkte billig nach Frankreich eingeführt und dann mit deutschem Spirit und französischem Wasser wieder bei uns importirt werden als verbesserte Weine — wo dies nur als hypothetisch hingestellt wird, möchte ich Sie ersuchen, zu sagen, daß dies wirklich statt hatte. Die 1885er Pfälzer Weine, die unverkäuflich gewesen sind, sind in großen Massen, 1000 Liter für 110 bis 130 Mk. von Frankreich angekauft worden. Hier bitte ich also zu sagen: „Und thatsächlich hat sich dieses Mißverhältnis bereits geltend gemacht, denn die geringen 1885er pfälzischen Weine waren infolge unserer gesetzlichen Bestimmungen fast unverkäuflich und wurden zu Anfang dieses Jahres schließlich von Frankreich zu dem Preise von 110 bis 130 Mk. die 1000 Liter erstanden.“

Wir haben noch einen weiteren Wunsch auf dem Herzen. Wir wünschen eine Änderung der jetzigen Gesetzgebung. Die Faktoren der Gesetzgebung sind aber nicht bloß die Regierung, sondern da gehört auch dazu der Reichstag: Wir wünschen, daß der Verband deutscher Weinhändler diesen Faktor mit in Rechnung ziehe und auch an den Reichstag eine Petition richte. Er hat geholfen das Nahrungsmittelgesetz machen und ihn brauchen wir, die fehlerhaften Bestimmungen desselben zu ändern. Wie den Herren vielleicht bekannt ist, hat man im Frühjahr d. J. wieder einen kleinen Sturm in der Pfalz in Scene gesetzt, dessen Zweck eine Petition gegen die Zuckering des Weines war. Diese Petition hat 9000 Unterschriften erlangt, ist an den Reichstag gerichtet und wird zur Verhandlung kommen.

In der Hand eines geschickten Akteurs kann man mit 9000 Unterschriften schon sehr viel machen, wenn nicht von anderer Seite dargelegt wird, wie diese Petition zu stande gekommen ist.

Diese Petition ist eigentlich ein Kind des Branntweinmonopols. Es war eine Versammlung einberufen, wo man über das Branntweinmonopol Beschluß fassen wollte und nachdem man sich dafür ausgesprochen und so tapfer neue Steuern auf den Sackel Anderer freirt hatte, so wollte man auch noch etwas für sich und legte die Petition vor, welche ohne weitere Debatte angenommen wurde. Raum angenommen, ging sie an die Bürgermeister, und diese haben sie größtentheils durch die Gemeindebediensteten mit einer „schönen Empfehlung vom Herrn Bürgermeister“ herum schicken lassen. Was aber so eine „schöne Empfehlung vom Herrn Bürgermeister“ für den Bauer zu bedeuten hat, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Die Sache wird noch komischer, wenn wir darlegen, daß nach kaum $\frac{1}{2}$ Jahre ganz dieselben Leute wieder zusammen kamen und einen Beschluß faßten, daß doch gezuckert werden dürfe, aber mit dem Zusatz, daß die Sache nachher bezeichnet werden sollte. Wenn nun ein Vertreter im Reichstag die Schwäche der Gesetzgebung in dem qu. Punkte ohne materielle Grund-

lage auseinandersetzt, so macht dies doch nicht den Eindruck als wenn er sich dabei auf eine von Fachleuten ausgehende Petition stützen kann. (Bravo!)

Wir schlagen Ihnen also noch folgende Petition an den Reichstag vor:

An den deutschen Reichstag zu Berlin!

Betreff:

Petition des Verbandes deutscher Weinhändler
um gesetzliche Regelung der Weinfrage.

Im Frühjahr dieses Jahres wurde hohem Reichstage aus der bayerischen Pfalz eine Petition eingereicht, welche ein Verbot des Zuckerns von Wein verlangt. Dieselbe kam auf einer im vergangenen Frühjahr stattgehabten Volksversammlung, bei welcher nur die Besprechung des Branntweinmonopols auf der Tagesordnung stand, folgendermaßen zu stande:

Nachdem man sich für Einführung des Branntweinmonopols ausgesprochen, wurde jene Petition vorgelegt und ohne eingehende Diskussion angenommen. Hierauf gelangte sie an sämtliche Bürgermeisterämter der Weinbau treibenden Pfalz, und diese ließen sie meist durch Gemeindebedienstete von Haus zu Haus herum tragen. Die Verweigerung der Unterschrift war gleichbedeutend mit der Deklaration als Weinschmierer. Diesen Umständen ist hauptsächlich die große Zahl der Unterschriften zuzuschreiben. Außerdem lagerten thatächlich große Weinvorräte kleiner Weine, welche in Folge ihrer geringen Qualität unverkäuflich waren, und mochte mancher durch die Petition Abhülfe eines solchen Zustandes erwarten.

Die Abhülfe kam, aber gerade in entgegengesetzter Weise, wie sie die Petition anstrebt.

Es trat nämlich Frankreich, wo die rationelle Weinverbesserung nicht wie bei uns gesetzlich gehemmt ist, als Käufer auf und lichtete die Lager. Der Winzer mußte sich mit Preisen von 110—140 Mk. per 1000 Liter begnügen.

Es beweist dies zur Genüge die Unhaltbarkeit unserer jetzigen Verhältnisse:

Der Konsument will keinen geringen sauern Wein; er wendet sich dann lieber dem Biere oder dem vom Auslande verbesserten Weine zu, denn rationell verbesserte Weine lassen sich von Naturweinen nicht unterscheiden; somit können unsere einheimischen Bestimmungen nicht die Einfuhr der im Auslande verbesserten Weine hemmen. Nach der dermaligen Lage unserer Gesetzgebung wird somit der deutsche Weinbau und mit ihm der deutsche Weinhandel zu gunsten des Auslandes, dem gestattet, was uns verboten ist, aufs Empfindlichste geschädigt.

Jene Petenten haben dann auch wohl das Zweckwidrige ihrer Petition eingesehen, denn in einer am 14. November zu Neustadt a. S. stattgehabten Versammlung erklärten sich dieselben in einer weiteren Petition an den hohen Reichstag, nunmehr für Zulassung der rationellen Weinverbesserungsarten und damit für das Zuckern des Weines, jedoch mit der Beschränkung, daß die solchermaßen dargestellten Weine auch nur unter dieser ausdrücklichen Bezeichnung verkauft werden dürften.

Wie bereits erwähnt, besitzt jedoch die Chemie kein Mittel, die in rationeller Weise verbesserten Weine von Naturweinen zu unterscheiden. Die Folge davon ist, daß wenn jene Petition Gesetzeskraft erlangte, der weniger Gewissenhafte seinen verbesserten Wein nach wie vor als Naturwein verkaufen und den Gewissenhaften verdrängen würde. Andererseits wird sich das Ausland an eine derartige Gesetzesvorschrift nicht kehren und zum Nachteil der heimischen Produktion seine verbesserten Weine bei uns als Naturweine verkaufen.

Auch die wichtige Ausfuhr unserer Weine wird durch eine derartige Bestimmung aufs Empfindlichste gestört, da man auf dem Weltmarkt eine nach der vorgeschlagenen Richtung hin unterscheidende Bezeichnung der Weine nicht acceptirt. Auf der anderen Seite erkennt jedoch der Verband deutscher Weinhändler vollständig an, daß sowohl Handel, als Produktion und Konsumtion vor etwaigen Ausartungen und Mißbräuchen, die die Gestattung einer rationellen Verbesserung im Gefolge haben könnte, geschützt werden muß.

Nach dieser Richtung hin erklärt sich zunächst der Verband vollständig einverstanden mit dem ersten Punkte der Neustadter Petition:

„daß die Weinfabrikation mittelst Säure, Sprit und Glycerin — welche ja durch das Nahrungsmittelgesetz bereits verboten ist — auch für die Folge verboten bleibe —“

eine Ansicht, welcher ja der hohe Reichstag in seinem im Jahre 1881 beratenen Gesetzentwurf bereits beigetreten ist.

Ferner glaubt der Verband, daß man der von Seiten der Produktion vielfach ausgesprochenen Befürchtung: aus der Gestattung der rationellen Verbesserung würde eine ins Ungemessene gehende Vermehrung des Traubensaftes folgen, dadurch begegnen kann, wenn man für die verbesserten Produkte und ihre Bestandteile gewisse Grenzen aufstellt, innerhalb deren sie nur unter den Begriff „Wein“ fallen. Muß ein Wein, um überhaupt diesen Namen führen zu dürfen, sich in seinem Säure- und Extraktgehalt in fest fixirten Grenzen bewegen, ist außerdem der Zusatz gewisser Stoffe, wie sich dies schon aus dem Verbot der eigentlichen Kunstweine ergibt, verboten, so weiß jeder Sachverständige, daß der Vermehrung sehr enge Grenzen gezogen sind.

In diesem Falle hat die Produktion keine sogenannte Überproduktion zu fürchten, der Konsument bekommt unter „Wein“ im Wesentlichen einen wirklichen Traubensaft, dem Strafrichter aber ist eine sichere

Handhabe zur Ahndung etwaiger Übertretungen und gleichmäßiger Behandlung des einheimischen wie des fremdländischen Produktes gegeben, dann ist es der Chemie ein Leichtes, zu konstatiren, ob ein Wein mit seinen Bestandteilen sich innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen bewegt.

Sache einer Sachverständigen-Kommission wäre es, jene Grenzen zu bestimmen.

Der unterfertigte Verband erlaubt sich deshalb, an hohen Reichstag die Bitte zu richten:

„Derselbe möge den Erlaß eines besonderen Weingefetzes veranlassen, in welchem die oben näher charakterisirte Kunstweinfabrikation verboten, dagegen eine rationelle Verbesserung des Weines innerhalb bestimmt festzusetzender Grenzen zu gestatten sei, ohne Einführung einer besonderen Bezeichnungsweise für derartige verbesserte Weine.“

Vorsitzender: „Herr Poths-Wegner hat das Wort!“

Herr Poths-Wegner: „Ich muß auf die Rede des Herrn Vorredners einiges erwidern. Es könnte darnach fast den Anschein haben als wenn wir uns ablehnend gegen die Männer der Wissenschaft verhalten hätten. Das Gegentheil ist der Fall. Daß das Bier eine so mächtige Ausdehnung gewonnen hat, hat seinen Grund darin, daß die Bierbereitung Fortschritte macht und wir stehen bleiben. Das ist ganz gewiß. —

Ich bin weit entfernt gegen den deutschen Weinbauverein etwas sagen zu wollen, derselbe hat in seinen jetzigen Zielen in engeren Kreisen einen Standpunkt vertreten, daß es sogar vielleicht wünschenswert wäre eine Vereinigung herbeizuführen. Wir haben sogar einmal einen Moment gehabt, wo dieser Vereinigung von angesehenen Mitgliedern das Wort geredet wurde. Ich möchte mich daher dagegen verwahren, daß ich gegen die Bestrebungen des deutschen Weinbauvereins ein Wort hätte richten wollen; was ich sagte, war nur gegen einige Großproduzenten, die sich in ihren Interessen geschädigt fühlten und Agitationen ins Werk gesetzt und den kleinen Winzer in eine Bewegung fortgerissen haben, die sein Nachteil war.

Auch in Bezug auf die Chemie kann es sich natürlich für uns nicht darum handeln, daß wir diese Wissenschaft wollen ausgeschlossen haben, nein, aber gegen jene Gelehrte zweifelhaften Gehaltes, gegen jene Apotheker u. s. w., welche nicht auf der Höhe der Wissenschaft stehen, gegen diese Gelehrte protestire ich.“

Vorsitzender: „Es haben sich noch mehrere Herren zum Wort gemeldet. Soeben hat aber Herr Simon-Wiesbaden in außergerichtlichlicher Angelegenheit um das Wort gebeten. Herr Simon hat das Wort!“

Herr Simon: „Ich möchte mir eine außergeschäftliche Bemerkung gestatten. Ich erlaube mir namens des Lokalkomitees die Herren zu einem kleinen Imbis einzuladen und bitte dieserhalb eine kleine Pause eintreten zu lassen.“ (Bravo!)

Vorsitzender: „Dieser außerordentlich liebenswürdigen Einladung stimmen wir herzlich gerne zu. Wir werden also eine Pause machen, und nachher in die weitere Diskussion eintreten.“

Pause von $\frac{1}{2}$ Stunde.

Vorsitzender: „Die Versammlung wird in den Verhandlungen fortfahren.“

M. H.! Es liegen die Anträge des Herrn Sartorius vor, die ich hiermit zur Diskussion stelle. Ich erlaube mir dieselben in zwei Teile zu zerlegen. Die ersten Anträge beziehen sich auf den Entwurf, der Ihnen bekannt gegeben ist, und zerfallen in 3 Punkte. Der zweite Antrag betrifft den Vorschlag, eine besonders entworfene Petition an den Reichstag zu richten. Wünscht nun einer der Herren in Bezug auf die von Herrn Sartorius vorgeschlagenen Abänderungen des Entwurfes an den Staatsminister des Innern zu sprechen, so bitte ich sich zum Worte zu melden. Das Wort hat

Herr Schaeffer-Neustadt a. d. H.: „Gestatten Sie mir einige kurze Bemerkungen. Ich billige in jeder Beziehung den Entwurf, aber wir in der bayrischen Pfalz leiden am meisten unter der Gesetzgebung und ich möchte also beantragen, daß dieser Entwurf speziell in der Pfalz nicht bloß von dem Verbands deutscher Weinhändler ausgeht, sondern von der Allgemeinheit. Wir haben außer der puritanischen Richtung auch genug Leute, Gutsbesitzer und Winzer, welche einem andern Standpunkt huldigen. Ich wiederhole also meinen Antrag, daß dieser Entwurf nicht bloß bei den Weinhändlern, sondern auch bei den Winzern und Gutsbesitzern kolportirt werde. Wie Herr Sartorius richtig bemerkt hat, spielt die Zahl der Unterschriften eine gewisse Rolle und darauf muß es uns doch ankommen, möglichst zahlreiche Unterschriften zu erhalten.“

Vorsitzender: „Herr Coblenz hat das Wort.“

Herr Coblenz: „M. H.! Das zahlreiche Erscheinen der Herren aus der Rheinpfalz war uns eine sehr angenehme Überraschung und ich bin überzeugt, daß sämtliche Mitglieder des Verbandes sehr gerne deren Anträgen entgegen kommen werden. Aber, meine Herren, der Entwurf unserer Petition enthält ja so ziemlich alles, was Herr Sartorius uns vorgeschlagen hat. Wir haben denselben in dem Ausschusse und dem Vorstande reiflich überlegt und es haben auch uns Vorschläge vorgelegen, die auf Ausarbeitung des Wortlauts einer Gesetzesvorlage hingen. Wir haben uns sogar bemüht die einzelnen Punkte dieser Gesetzes-Veränderungen auseinander zu setzen und zu detailliren, aber schließlich hat doch der Wunsch die Überhand bekommen, daß wir davon absehen und dies

unsern gesetzgebenden Faktoren überlassen sollten, und daß es besser sei, nur im Allgemeinen die Schwächen des jetzigen Gesetzes anzugeben und das glauben wir gethan zu haben. Wir mußten dabei bedenken, daß der Verband deutscher Weinhändler nicht nur die Interessen der Wein produzierenden Länder, sondern den ganzen deutschen Weinhandel zu vertreten hat. Auch wegen eines andern Umstandes haben wir uns in den vorgezeichneten Grenzen gehalten. Dieser betrifft das Publikum. Es handelt sich bei solchen Beschlußfassungen besonders darum, wie der geehrte Herr Referent hervorgehoben hat, daß das Publikum bei dem Artikel Wein, bei welchem wie bei keinem andern das Vorurteil maßgebend ist, nicht durch die detaillirten Angaben von Manipulationen unnötiger Weise erschreckt werde. Das müssen wir vermeiden. Wir müssen auch bedenken, daß der Verband deutscher Weinhändler ein junger Verein ist, und noch vielfach Gegner hat; wir wollen ihm Freunde machen, aber auch beachten, daß unter diesen Herren auch solche sind, welche sehr erfreut sein werden, wenn sie auf uns einen Stein werfen können und ihnen wollen wir keinen Stein in die Hand geben. Deshalb haben wir vermieden, in Details einzugehen, wir haben die Schwächen des Gesetzes nach bestem Wissen hervorgehoben, und den Finger auf die Mangelhaftigkeit des Gesetzes gelegt. Insbesondere auf Verhältnisse in der Pfalz einzugehen, haben wir nicht für nötig befunden. Es wäre auch gegenüber der jetzigen Agitation und gegenüber denjenigen Herren, welche das Ohr der maßgebenden Persönlichkeit haben, wenig angemessen. Denn da der Verband das ganze Deutschland umfaßt, so hätten auch auf der andern Seite berechnigte Stimmen gehört werden müssen, wo gewisse Herren erklärt haben, wir brauchen keinen verbesserten Wein. Wir haben derartigen Sitzungen beigewohnt und derartige Beschlüsse gehört. Wir haben aber auch gegenüber dem Beschlusse der 9000 Eingaben von landwirtschaftlichen Vereinen aus Rheinpreußen und Rheinhessen gesehen, in welchen die Winzer einen ganz entgegengesetzten Standpunkt einnehmen. Auf der andern Seite haben wir ganz puritanische Äußerungen von Moselanern und diesen steht erwiesenermaßen das Bedürfnis des dortigen Weinhandels entgegen. Dann müßten wir aber auch die einzelnen Wünsche des norddeutschen Weinhandels gegenüber den Usancen in den verschiedenen ausländischen Produktionsländern ausführlich berücksichtigen. In diese Details einzugehen, wäre gefährlich für den Verband deutscher Weinhändler. Ich glaube daher, wenn nicht einzelne redaktionelle Änderungen vorzunehmen sind, der heutigen Generalversammlung trotz der vorzüglichen Ausführungen des Herrn Sartorius, die Annahme des unveränderten Entwurfs, den der Ausschuß ausgearbeitet hat, Ihnen vorzuschlagen zu sollen. Einzelne Veränderungen, besonders bezüglich der Zusätze zum Verkehr mit Frankreich möchte ich schon jetzt befürworten. Aber ob diese Veränderungen 1 und 2 wesentlich notwendig sind zur Kompletirung unseres Antrags, möchte ich bezweifeln.

Wir haben gesagt, daß gewisse Verbesserungsmethoden notwendig sind, daß eine Begriffsbestimmung des Wortes „Wein“ notwendig ist. — Wenn ich nun noch auf den zweiten Antrag bezüglich der Petition an den Reichstag mir einige Worte erlauben darf, so möchte ich vor allen Dingen sagen, daß er, soviel ich den Inhalt kenne, spezifisch pfälzisch ist.

Der Verband setzt sich, das muß ich nochmals betonen, aus Herren ganz Deutschlands zusammen, und wenn wir da die Entstehungsgeschichte dieser Eingabe erläutern wollen, so fehlt es uns eigentlich doch zum Belege dieser Entstehungsgeschichte an geeignetem offiziellem Material: es sind das eigentlich unbelegte Behauptungen, die da aufgeführt werden. Und es wäre gefährlich für den Verband deutscher Weinhändler seine erste Thätigkeit in solch vager Weise auszuführen. Uebrigens würde dies ein ganz neuer Antrag sein, und nach unsern Statuten muß ein solcher Antrag notwendig 14 Tage vorher zur Kenntniß der Mitglieder gebracht und auf die Tagesordnung gesetzt werden. Unsere Tagesordnung lautet aber ausdrücklich dahin, daß nur eine Petition an das Reichsamt des Innern gerichtet werden soll. Ich bin ja kein Statutenreiter und ich würde von den Statuten absehen, wenn ein Antrag gestellt würde, daß der uns vorliegende mit etwaigen Änderungen versehene Entwurf gleichzeitig an den Staatssekretär des Innern und an den Reichstag gerichtet werden solle.

Dann zum Schlusse—möchte ich noch das eine sagen: Wir stehen der Regierung nicht gegenüber in oppositioneller Richtung, wir haben, soweit sich dies erweisen läßt, gerade an hoher Stelle ein ganz günstiges Ohr. Die Verhältnisse im Weinhandel sind durch die Verhandlungen der Sachverständigen-Kommission in einer Weise dargelegt worden und besonders dem Staatsminister des Innern klargelegt worden, daß er unseren heutigen Bestrebungen günstig gegenüber steht. Ich glaube also, daß es hauptsächlich darauf ankommt, bei ihm den Aufstoß zu geben, damit die Sache vorkommt. Den gesetzgebenden Faktoren neue Definitionen vorzuschlagen und eine genaue Aufstellung dessen zu geben, was wir wünschen, davon mögen wir als nicht opportun abraten. Die Herren sind berufen die Gesetze zu machen und werden, nachdem der erste Versuch unglücklich ausgefallen ist, das Richtige finden und aus Kreisen wirklich Sachverständiger solche Berater berufen, welche ihnen den richtigen Weg, wie es zu machen ist, zeigen werden, auch der Verband wird, wenn befragt, gerne jede Auskunft erteilen; aber daß heute schon Definitionen und Vorschläge gemacht werden, das halte ich nicht von nöten. Ich möchte daher empfehlen, daß gerade Nr. 3 unserer Eingabe einverleibt werde, und daß einer sofort zu ernennenden Kommission übertragen werden soll, zu prüfen, ob diese redaktionellen Änderungen, denn das nur sind sie, stattfinden sollen, oder nicht und was von denselben in die Petition aufzunehmen ist.“ (Vielseitige Zustimmung.)

Vorsitzender: „Herr Sartorius hat das Wort!“

Herr Sartorius: „Dem geehrten Herrn Vorredner habe ich folgendes zu erwidern. In erster Linie handelt es sich um die an das Reichsamt des Innern einzureichende Petition. Ich widerspreche den Ausführungen des Herrn Vorredners, daß die von mir vorgeschlagenen Veränderungen speziell pfälzische Verhältnisse berühren,“ davon kann mir in der von mir vorgeschlagenen Eingabe an den Reichstag die Rede sein, die erwähnten Änderungen sind nichts weniger als pfälzisch, sondern ganz allgemein gehalten. In dieser Beziehung sagte der geehrte Herr Vorredner, der Entwurf enthalte alles, was ich Ihnen vorgeschlagen habe. Aber, m. H., was gerade wesentlich ist, worauf das Hauptgewicht liegt, daß wir dem Gedanken Ausdruck geben, daß gewisse Grenzen fixirt werden, dem ist in dem Entwurf kein Ausdruck verliehen. Der Herr Vorredner findet es unopportun, sich in Spezielles einzulassen, aber finden Sie in meinem Antrag, da nur eine allgemeine Grenzfixirung verlangt wird, etwas Spezielles? Ferner sagt der Herr Vorredner, wir dürften das Publikum nicht erschrecken mit einer Eingabe, aus der das Publikum nicht recht entnehmen könne, was wir wollen. Aber wenn wir doch sagen, wir verlangen dies und das, wenn das Publikum sieht, daß es sich nicht um eine ins Unendliche fortgehende Vermehrung handelt, gerade dadurch wird das Publikum beruhigt und es wird selbst sagen, sieht, dieser Beschluß bezweckt, daß keine ins Unendliche fortgehende Vermehrung, sondern nur, daß eine Verbesserung stattfindet.

Was nun die Eingabe an den Reichstag anbetrifft, die ich Ihnen vorgelegt habe, so ist sie allerdings etwas pfälzisch gehalten, indem sie aus taktischen Gründen auf pfälzer Verhältnissen beruht. Wir bestehen ja nicht auf dem Wortlaut der Eingabe; wir möchten nur bezwecken, daß auch dem Reichstag eine Vorlage gemacht werde und möchten Ihnen daher den Vorschlag unterbreiten, eine Kommission zu ernennen, welche unsere Eingabe an den Reichstag ihres pfälzischen Charakters entkleiden möge.“

Vorsitzender: „Herr Stuber hat das Wort!“

Herr Stuber: „Es giebt hier zweierlei zu bedenken: Entweder sind die von Herrn Sartorius vorgeschlagenen Änderungen nicht einschneidender Natur, wie Herr Coblenz ausgeführt hat und dann sind sie erst recht nicht gefährlich, dann kann man sie getrost hereinsetzen. Wenn sie aber gefährlich sind und gehen auf den springenden Punkt los, dann sind sie das Ziel und ich kann es nicht für überflüssig erachten, daß man sie dem Reichstag einmal vorlegt. Mein Antrag geht also dahin, setzen Sie eine Kommission von 2 oder 3 Mitgliedern, etwa den Herren Coblenz, Sartorius und den Vorsitzenden, ein, lassen Sie, was Herr Sartorius vorgeführt und was nicht speziell pfälzisch ist, in die Petition einfügen.“

Vorsitzender: „Herr Menzer hat das Wort!“

Herr Menzer: „Es ist mit vollem Rechte gesagt worden, daß der erste Versuch, ein Nahrungsmittelgesetz zu schaffen, nicht glücklich ausgefallen ist, aber wer bürgt uns dafür, wenn es wieder vor die gesetzgebenden Faktoren kommt, daß es nicht wieder unglücklich ausfällt. Trotz der lichtvollen und höchst aner kennenswerten Motivirung des Entwurfs durch Herrn Poths-Wegner, halte ich doch die Resolution für etwas zu allgemein gehalten. Wir sind überzeugt, daß die rationelle Weinverbesserung etwas gutes ist, daß sie notwendig ist für den Winzer, wenn er nicht genötigt sein soll, die Areszenz von minderwertigen Jahrgängen am Stock hängen zu lassen. Aber der Gesetzgeber, m. H., wird sich sagen, was brauche ich mir um eine Definition des Begriffes „Wein“ den Kopf zu zerbrechen; ihr seid die Sachleute, kommt mit konkreten Vorschlägen mir entgegen. Konkrete Vorschläge! Das ist es, was ich für taktisch richtiger halte, als allgemeine Bemerkungen. Dann wird der Gesetzgeber sagen können, das Gesetz von 79 hat die und die Mängel gezeigt; schaffen wir Abhilfe. Suchen Sie eine Enquete zu veranstalten und treten Sie mit konkretem Material vor den Reichstag. Ich für meine Person würde also vorziehen, Ihrer Erwägung zu unterstellen, die Petition dahin zu ändern, daß wir eine Enquete beantragen, die über die Grundbedeutung des Begriffes „Wein“ schlüssig wird. Vor allen Dingen müssen wir den Ausdruck „Naturwein“ fallen lassen schon aus poetischen Erwägungen. Kein Erzeugnis der allnährenden Mutter Erde ist so vom Hauch der Poesie umwoben, als der Wein. Wir können gewiß nicht, den Dichter korrigirend, singen:

Zwischen Frankreich und dem Böhmerwald

Da wachsen unsere Reben.

Grüß mein Lieb am grünen Rhein,

Grüß mir meinen goldnen „Naturwein“. —

Das geht ja nicht. Ich möchte noch mit wenigen Worten auf das kommen, was Herr Sartorius gesagt hat.

M. H.! etwas weniger politisch wäre seine Rede mehr politisch gewesen. Der Verband deutscher Weinhändler steht auf einer höheren Warte als auf der Zinne der Partei. Die Herren aus der Pfalz werden es auch fertig bringen, einer gegenteiligen Petition von 9000 bis 10,000 Unterschriften entgegenzustellen, wenn sie für eine gute gerechte Sache kämpfen und das wollen wir annehmen. Und wenn beide Petitionen genau geprüft werden, so wird man oft gleiche Unterschriften auf beiden finden! (Heiterkeit.) — Meine Ansicht ist die, die Generalversammlung sollte auf die Petition des Herrn Sartorius verzichten und darüber zur Tagesordnung übergehen, es den Herrn aus der Pfalz überlassend, eine Gegenagitation im eigenen Lande in Szene zu setzen.“

Vorsitzender: „Herr Bach hat das Wort!“

Herr Bach: „Gestatten Sie mir, mit dem Ende der Rede des Herrn Menzer zu beginnen. Herr Menzer machte Herrn Sartorius den Vorwurf, daß er politische Momente in seine Rede habe

einfließen lassen. Ich kann diesen Vorwurf nicht gelten lassen. Wenn Herr Sartorius politisch hätte sein wollen, so dürfte er seinen Vortrag nicht auf vergangene Zeiten halten. Alles, was Herr Menzer angeführt hat, ist schon s. B. bei der Schaffung des Nahrungsmittelgesetzes von dem Gesetzgeber wohlweislich in Erwägung gezogen worden.

Die Ansicht des Herrn Coblenz, daß es taktisch richtiger wäre, keine positiven Vorschläge der Regierung zu unterbreiten, kann ich nicht teilen. Nachdem wir, Kollegen, alle seit Jahr und Tag eingesehen haben, daß Zuckering notwendig ist, so sage ich, müssen wir Farbe bekennen; wir sagen, wir wissen, daß der Konsument seiner Gesundheit ebensogut Rechnung trägt, wenn er verzuckerten oder nicht verzuckerten Wein kauft. Damit, m. H., kommen wir weiter, als wenn wir immer an den alten zarten Rücksichten festhalten. Gestatten Sie mir noch eins. — Ich stelle mich auf den Boden des Herrn Menzer. — Ich glaube aus dem Herzen aller zu sprechen: Wir schätzen unsern Reichstag als eine Stätte der Freiheit, aber, m. H., er ist doch nicht unfehlbar. Und somit haben wir das Recht und die Verpflichtung, als Fachleute, ihm positive Vorschläge zu unterbreiten.“

Vorsitzender: „Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß die Fragen getrennt behandelt werden sollen.“

Herr Bach: „Ich betrachte diese Ausführungen als genau zusammenhängend mit den Ausführungen des Herrn Coblenz. Wenn der Herr Vorsitzende glaubt, daß ich nicht zur Sache spreche, so müßte ich mich zurückziehen. — Ich habe die Ansicht, daß die Herren im Reichstag ebenso zu dem weintrinkenden Publikum gehören als wir, und daß sie nicht um ein Atom bessere Konsumenten sind als das große Publikum, sodaß wir als Fachleute vollständig berechtigt, positive Vorschläge zu machen.“

Vorsitzender: „Herr Schaeffer hat das Wort!“

Herr Schaeffer: „Was ich hier sage, soll weder dem Vorsitzenden noch dem Ausschusse als Vorwurf gelten, ich wollte Ihnen nur bemerken, daß wir auf der Tagesordnung die Beratung der Statuten vermissen und wir annehmen müssen, daß hier die Generalversammlung souverän ist, so glaube ich, daß Herr Bach zu seinen Ausführungen berechtigt war. Da die Statuten nur vom Ausschusse angenommen sind, so muß es uns freistehen, auch jetzt noch unsere Vorschläge zu machen. Man wirft uns vor, wir sprächen von speziell pfälzischem Standpunkt aus; das kommt aber daher, weil wir nicht nur unter dem Nahrungsmittelgesetz am meisten leiden, sondern auch unter der Besteuerung. Nach bayrischer Gesetzgebung muß jedes Hektoliter gezuckerter bezw. verbesserter Wein mit 10 Mark versteuert werden. Das ist der Punkt, welcher uns drückt. Und wenn wir unsere Schmerzen hier zum Ausdruck bringen, so glauben wir wenigstens auf das Mitleid der Herren zählen zu können. Was nun die Petition selbst betrifft, so muß ich, obwohl ich noch jung bin und keinen An-

spruch mache, daß meine Meinung acceptirt werde, doch sagen, daß es im allgemeinen Interesse wäre, die Petition so zu fassen, daß jeder sie unterschreiben könnte. Ich beantrage deshalb nochmals, daß die Petition an den Reichstag nicht nur den Weinhändlern unterbreitet werde, sondern der Allgemeinheit."

Vorsitzender: „Auf die erste Bemerkung des Herrn Vorredners erwidere ich, daß vollständig statutenmäßig verfahren ist. Die Statuten sind in der konstituierenden Versammlung vom 18. April d. J. beraten und genehmigt. Eine Abänderung der Statuten könnte also am heutigen Tage nur dann stattfinden, wenn ein Antrag rechtzeitig gestellt worden wäre.“ — Das Wort hat

Herr Poths-Wegner: „Ich wollte darauf zurückkommen, daß es nur darauf ankommen kann, daß der Entwurf, welcher von Herrn Sartorius unterbreitet worden ist, unter allen Umständen einer näheren Prüfung und der Entkleidung von seinem pfälzischen Charakter bedürfte. Darüber sind wir einig. Was nun die Zusätze zu unserm Entwurfe betrifft, so muß ich sagen, daß ich einen Teil von dem, was Herr Sartorius gesagt, berechtigt finde. Ich habe selbst empfunden, wie vorher Herr Menzer ausgesprochen hat, daß wir konkreter sprechen sollten.

Ich habe in meiner Motivirung keinen Anstand genommen auf Beseitigung des Nahrungsmittelgesetzes soweit es Wein betrifft, hinzuwirken, sollte aber dieses Ziel vorläufig als zu weit gesteckt sich ergeben, so muß doch wenigstens verlangt werden können, daß keine unlogischen Bestimmungen zum Gesetz erhoben werden. Es müßte aber das bestimmt werden: was ist verboten und was wird von dem Gesetz als Fälschung angesehen werden.

Ich will noch eine kleine Bemerkung machen bezüglich des Antrags des Herrn Menzer auf Veranstaltung einer Enquete. Diese Enquete, m. H.! hat ja bereits stattgefunden. Unter Zuziehung von hervorragenden Persönlichkeiten der Wissenschaft, des Handels und der Produktion Deutschlands hat in Berlin eine Sachverständigen-Kommission getagt, welche eine Reihe von Beschlüssen zu Tage gefördert hat, welche jedoch als zu weitgehend angesehen werden.

Die Sache würde das Richtige treffen, wenn genaue Bestimmungen getroffen würden, was verboten ist und was von dem Gesetz als strafbare Fälschung anzusehen ist. Darauf den Gesetzgeber hinzuweisen, sollten wir, meine ich, in unserer Petition nicht unterlassen und dieselben nicht nur an den Herrn von Bötticher sondern auch gleichzeitig an den Reichstag gelangen lassen."

Vorsitzender: „Herr Dr. Schmitt hat das Wort!"

Herr Dr. Schmitt: „Es sind von Herrn Sartorius vier Anträge gestellt worden. Drei beziehen sich auf Zusätze zum Entwurf, der vierte auf Einreichung einer besonders abgefaßten Petition an den

Reichstag. Soweit ich die Sache in diesem Augenblick übersehe, sind die drei ersten Anträge des Herrn Sartorius gar nicht so weitgehender Natur; man kann sie, wie ich meine, entsprechend redigirt, vielleicht an anderer Stelle einschalten, ohne den eigentlichen Zweck der Bittschrift zu beeinträchtigen. Sie brauchen blos zu berücksichtigen — soweit mir bekannt, ist das auch die Meinung des bisherigen Vorstandes — daß die Bittschrift anregend wirken soll, denn das ist ganz gewiß: Die Herren in Berlin, sowohl im Reichsamt des Innern, als in dem, für diese Materie mit Recht zuständigen Gesundheitsamt, wissen in dieser Sache gegenwärtig mindestens ebenso gut Bescheid wie wir. Es ist demnach gar nicht nötig, so weitläufige Explikationen zu machen.

Was nun die Absendung einer besonderen Bittschrift an den Reichstag im Sinne des Herrn Sartorius betrifft, möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß der Vorstand von vornherein die Absicht gehabt hat, nach Anhörung der Wünsche der Generalversammlung, die an den Herrn Minister zu richtende Bittschrift auch dem Reichstage zugleich abschriftlich mitzuteilen.

M. H.! Ich glaube, daß Sie bei Berücksichtigung des Gesagten sehr wohl die Diskussion abkürzen können, wenn Sie über die ersten 3 Anträge abstimmen wollten.

Herr Grohé: „M. H.! Ich möchte Sie bitten, Ihre Petition nicht allein an das Reichsamt des Innern gehen zu lassen, sondern auch an den Reichstag. Sie wissen, daß von Seiten der Pfälzer Herren eine Gegenpetition in der verflossenen Session an den Reichstag gegangen ist; außerdem hat am 14. November eine Versammlung in Neustadt a. d. S. getagt, in welcher eine Resolution gefaßt wurde, daß die Fabrikation von Kunstwein zu verbieten, verbesserter Wein aber unter Angabe der Veränderungen in den Handel zu bringen sei. Von Seiten des Staatssekretärs werden sie die beste Aufnahme Ihrer Petition finden. Unsere Regierungskreise wissen, was uns not thut und sind uns am allergünstigsten gestimmt, aber der Reichstag ist aus Männern zusammengesetzt, welche in der Weinfrage, der größten Mehrzahl nach doch eben nur Laien sind, welche dieselben Vorurteile gegen verbesserten Wein haben wie das große Publikum. Darum, m. H., glaube ich, es würde das beste sein, gleichzeitig eine Petition an den Reichstag gelangen zu lassen.“ —

Vorsitzender: „Ich muß den Herrn Redner unterbrechen; es handelt sich jetzt um Abänderung des Entwurfs und nicht um die Petition an den Reichstag.“

Herr Grohé: „Da komme ich eben darauf. Ich möchte Ihnen, m. H., doch zu bedenken geben, ob nicht der Entwurf zu allgemein gehalten ist. Es ist gesagt worden, daß die Gesetzgebung für den Wein-

handel von großem Schaden ist, Sie geben aber in der Petition nicht Mittel und Wege an, auf welche Weise eine Änderung geschaffen werden kann. Und darin steckt meines Erachtens doch des Pudels Kern. „Im Interesse des Handels verlangen wir dies und jenes verboten, dies und jenes gestattet,“ das müssen Sie genau angeben, damit sich auf Grund Ihrer Angaben im Reichstag jemand findet, der Ihre Interessen vertreten kann. Das ist meine Anschauung. Ich möchte Ihnen also anheim geben, zu erwägen, ob Sie nicht auf Grund der Zusätze des Herrn Sartorius Ihre Petition schärfer, konkreter fassen wollen.“

Vorsitzender: „Ich erlaube mir zur faktischen Berichtigung des Herrn Vorredners, welcher gesagt hat, unsere Petition enthalte keine Mittel und Wege zur Beseitigung der Übelstände, welche das Nahrungsmittelgesetz im Gefolge hätte, darauf hinzuweisen, daß wir in dem drittletzten Sage, auf dem ja der Schwerpunkt im Entwurfe liegt, ausdrücklich sagen: Wir dürfen wohl annehmen zc.“

Herr Stuber: „Zur Geschäfts-Ordnung! Ich möchte anfragen, ob die Beschlüsse jener Sachverständigen-Kommission vorliegen und ob der Herr Vorsitzende dieselben nicht zur Kenntnis der Versammlung bringen will?“

Vorsitzender: „Diese Mitteilungen sind uns nur in letzterer Weise zugegangen; wir sind nicht in der Lage dieselben aufzulegen.“

Herr Stuber: „Dann verstehe ich nicht, wie Sie der Generalversammlung zumuten wollen, sich für etwas zu begeistern, wovon die wenigsten Kenntnis haben.“

Herr Poths-Wegner: „M. H., diese Beschlüsse sind in Kassel schon als zu weitgehend für den Weinhandel befunden worden.“

Herr Dr. Schmitt: „Ich möchte nur wegen der Protokolle jener Sachverständigen-Kommission bemerken, daß dieselben vertraulich dem Vorstande im Wortlaute vorgelegen haben. Auch Sie alle kennen die darin niedergelegten Beschlüsse, da dieselben seiner Zeit im Wesentlichen in der Presse veröffentlicht wurden. Dieselben laufen darauf hinaus, daß ein Unterschied gemacht werden soll zwischen „Naturwein“, „Wein“, „Halbwein“ und „Kunstwein“. Gewisse Stoffe, wie Glycerin, Weinsäure, Teerfarbstoffe u. s. w. sollten zur Weinbereitung nicht zugelassen werden. Lange Auseinandersetzungen über Gesundheitschädlichkeit einzelner Stoffe und die Zweckmäßigkeit zu schaffender Unterschiede der Weinsorten, sowie Markenschutz u. dergl., haben das Material zu 5 Sitzungen geliefert. Auf die Einzelheiten hier einzugehen, würde entschieden zu weit führen.“

Herr Poths-Wegner hat schon gesagt, daß der Vorstand diese Beschlüsse als zu weitgehend angesehen habe. Das bezieht sich indessen nur auf einzelne Konzeptionen, welche darin verschiedenen Teilen des deut-

schen Weinhandels, augenscheinlich in Rücksicht auf gar nicht bestehende Bedürfnisse, gemacht sind. So beispielsweise das Decken kleiner Rotweine mit Pflanzenfarbstoffen.

In der Voraussetzung, daß es Sache spec. Fachkommissionen sei, über die Einzelheiten einer Gesetzesvorlage zu unterscheiden, glaubte man besser zu thun, wenn man von der Aufzählung der einzelnen berechtigten und unberechtigten Manipulationen, welche bei nicht fachverständigen Lesern der Bittschrift eher Schaden als nützen könnte, zunächst absehe und unter Hinweis auf das der zuständigen Behörde zu Gebote stehende Material, sage: Das und das ist im allgemeinen geeignet, den Bedürfnissen des Handels einigermaßen Rechnung zu tragen. Kommt dann eine Gesetzesvorlage, dann wird ihr gewiß die Feile der Kritik nicht erspart bleiben."

Vorsitzender: „Herr Grohé hat das Wort!“

Herr Grohé: „Diesen Anschauungen huldige ich keineswegs. Meine Anschauung geht dahin, daß ich gegen jede Weinfabrikation bin, sei es auf warmen, sei es auf kalten Wege, daß ich dagegen für das Petiotisiren, Gallisiren und Chaptalisiren eintreten werde, da bei rationaler Verbesserung Weine doch nicht beanstandet werden können.“

Vorsitzender: „Herr Dr. Wilhelmj hat das Wort!“

Herr Dr. juris Albert Wilhelmj: „M. H.! Seit dem trierer Kongreß, den man wohl als den ersten Urheber des späteren sog. „Nahrungsmittelgesetzes“ in Bezug auf unsere Branche zu betrachten hat, ist weit mehr über den Wein geschrieben und geredet, als Wein getrunken worden. Es läßt sich nicht läugnen, daß seitdem das deutsche Weingeschäft nicht nur an Ansehen, sondern auch an realer Bedeutung herabgesunken ist. Und dazu hat das viele Reden über den Wein sein gut Teil beigetragen (bravo!). M. H.! Ein alter Rechtspruch lautet: „Superflua non nocent!“ zu deutsch: „Überflüssiges schadet nicht!“ Dieser Spruch ist so falsch, als er alt ist! Statt dessen hat der größte Rechtsgelehrte unseres Jahrhunderts, derselbe, welcher in seinem berühmten Werke „Über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung“ seinen Zeitgenossen die Befähigung hierzu überhaupt abgesprochen hat, statt dessen hat Savigny jene Regel umgekehrt und richtig gesagt: „superflua ergo nocent!“ „überflüssig — also schädlich! M. H.! Die Wichtigkeit dieses Weisheitspruches hat sich auch bei dem Nahrungs- und Genussmittelgesetze, wenigstens in seiner uns allein interessirenden Anwendung auf den Wein bewährt. Es bestanden schon vor dieser Neuierung das Verbot des Handels mit gesundheitswidriger Ware und der gesetzliche Schutz der Verträge, wonach jeder Käufer sich nur die von ihm gewünschten Eigenschaften der Ware auszubedingen braucht, um den Verkäufer wegen kontraktwidriger Lieferung zur Verantwortung ziehen zu können. Mehr ist offenbar gar nicht nötig! Indessen, m. H.!

es grassirt einmal, wie eine geistige Kinderpest, die Agitation gegen vermeintliche Wein-Versälschungen —; und so hat der gewiß gut gemeinte, aber übel verstandene Drang, für den Käufer besser sorgen zu wollen, als dieser selbst zu thun für gut befindet — eine Art Konsequenz der Lehre vom beschränkten Unterthanenverstande! — zu einem Spezial-gesetze für den Wein geführt, von welchem mit vernichtendem Sarkasmus Hermann Dickmann in seiner „Welt im Becher“ sagt:

„Ob Natur oder Kunst den Wein verjüßt,
 „Soll heut' die Polizei uns sagen
 „Seit Wig und Geschmack er eingebüßt,
 „Mißtraut der Deutsche dem eignen Magen!“

M. H.! Diese übertriebene väterliche Fürsorge für den Konsumenten hat so thatsächlich zur Erzeugung eines Monstrums von Gesetzgebung geführt, wie kaum ein zweites in der Rechtsgeschichte aufzufinden sein dürfte. Man hat die „Wein-Fälschung“ unter Strafe gestellt, ohne den Thatbestand dieses Verbrechens gesetzlich zu fixiren. Denn die Definition des Wortes „Wein“ in dem den Motiven des „Nahrungsmittelgesetzes“ einverleibten Gutachten des Reichsgesundheits-Amtes ist kein Gesetz und wird auch von den Gerichten nicht als solches respektirt. Die Beseitigung dieses wesentlichsten Mangels ist auch vor Jahren schon von dem Reichstags-Abgeordneten Bamberger in einer Reichstags-Sitzung angeregt worden, bis jetzt jedoch ohne jeden Erfolg, weil die gesetzgebenden Herren selber nicht wissen, resp. sich nicht darüber einigen können, was unter „Wein“ zu verstehen ist. So lange aber, m. H.!, der Begriff des „Weines“ nicht durch eine Legaldefinition festgestellt ist, fehlt auch die Feststellung des korrelaten Begriffes der „Wein-Fälschung.“ Und doch wird wegen dieses undefinirbaren Vergehens — wohl des einzigen, welches eines gesetzlich normirten Thatbestandes ermangelt! — munter darauf los untersucht und gestraft, ganz je nach dem individuellen Gutdünken und Belieben des betreffenden Richters, welcher hier — statt unter dem Gesetze zu stehen! — dasselbe eigenmächtig zu ergänzen berufen ist! M. H.! Man hat seine Zuflucht genommen zu einer Unterscheidung zwischen „Natur“- und „Kunst-Wein“: zweifellos die allerwiderrsinigste Bezeichnung, welche man sich denken kann! Insofern, als überhaupt gar kein Wein ohne Anwendung menschlicher Kunst entstehen kann, ist jeder Wein „Kunst-Wein“ und insofern, als der Mensch keine Stoffe zu erzeugen, sondern nur von der Natur erzeugte — was auch von dem sog. „Kunst-Wein“ gilt — zu verwenden vermag, ist aller Wein zugleich auch „Natur-Wein“. Eine korrekte Grenzbestimmung der Unterschiede, welche man sprachwidrig mit jenen Titulaturen bezeichnen will, ist bis jetzt auch nicht ermöglicht worden. M. H.! Ich wollte mir — wenn auch überflüssige — gesetzliche Einschränkungen noch gefallen lassen, wenn sie wenigstens von Richtern gehandhabt würden, welche mit dem Wesen des Weines und ganz besonders des Weinhandels näher vertraut wären. Allein unsere gelehrten Richter

ermangeln dieses Erfordernisses gänzlich und sind auch — zumal in Civilprozessen — nicht einmal geneigt, dem Antrage auf Belehrung durch zuzuziehende Fachleute statt zu geben.

So — m. H.! —, wie die Sache einmal liegt, muß ich nur gegen jede überflüssige Einmischung der Gesetzgebung mit allen Kräften protestiren! Nehmen sie ein Gesetz, welchen Inhaltes Sie wollen, es kann nach allen Richtungen hin nur Unheil stiften, muß jeden rationellen Fortschritt hindern, den gesammten deutschen Weinhandel schädigen. Dem Konsumenten, welchen es zunächst in Schutz nehmen will, verfehlt und verleidet es durch die Bangemacherei vor einer Vergiftung mittelst Zuckerswassers den Wein überhaupt. Die Zecher siedeln scharenweise aus dem Tempel des Bacchus in den des Gambirinus über! Vom Konsumenten ist der Weinhändler abhängig, welcher letzterer außerdem durch das Gesetz Chitanen aller Art ausgesetzt ist. Er darf keinen säumigen Schuldner verklagen und keinen untreuen Diener entlassen, sobald ihm mit einer Denunziation wegen Wein-Fälschung gedroht wird, da leider bei diesem Artikel schon die bloße Verdächtigung genügt, den angesehensten Kaufmann in Mißcredit zu bringen. Und daß der Wein-Produzent, zumal der kleine, welchen doch die Fürsorge für den „armen Mann“ zunächst im Auge hat, und der sein Produkt nur durch die Vermittelung des Wein-Handels zu verwerten Gelegenheit findet, nicht von dessen Verfall Nutzen ziehen kann, das wird wohl Niemand bestreiten wollen. M. H.! Aus diesen Gründen, welche sich noch durch hundert andere vervollständigen ließen, kann ich, wengleich freilich ohne Hoffnung auf Erfolg, jedoch, um mich an einer Versündigung gegen die Gebote der praktischen Logik nicht zu beteiligen, einzig und allein nur für den Antrag auf einfache Aufhebung des fraglichen Gesetzes, soweit es den Wein betrifft, stimmen. Diese restitutio in integrum würde unser deutsches Weingeschäft wieder integer machen; dieser Rückschritt, m. H., zu den ehemaligen allgemeinen Handelsbestimmungen wäre in unserem Falle der einzig logisch-konsequente Fortschritt.“ (Beifall.)

Vorsitzender: „Herr Stuber hat das Wort!“

Herr Stuber: „Ich stimme mit der Meinung meines geehrten Vorredners, daß man von dem Weine so wenig als möglich sprechen soll, vollständig überein. Was nun die Zusätze des Herrn Sartorius betrifft, so wäre ich dafür, daß man die beiden ersten noch einfließt. Ich bin aber der Meinung, daß es auch kein Unglück ist, wenn dies nicht geschieht. Ich glaube, m. H., daß der Entwurf, wie er von dem prov. Vorstande uns vorgelegt ist, mit großer Sachkenntnis abgefaßt ist. Im übrigen möchte ich den Vorstand ersuchen, die Diskussion abzuschneiden und darüber abstimmen zu lassen, ob der Entwurf pure oder mit den 3 Zusätzen des Herrn Sartorius angenommen werden soll. Bezüglich der Petition an den Reichstag soll erst ein Antrag gestellt werden.“

Vorsitzender: „Der Antrag auf Schluß der Diskussion ist gestellt und wenn niemand widerspricht, so werden wir zur Abstimmung schreiten und zwar stelle ich zunächst zur Abstimmung, ob der Entwurf, wie er von dem Vorstand vorgelegt ist, angenommen werden soll, und zwar ist es die Absicht des Vorstandes diese Petition nicht bloß bei dem Staatsminister einzureichen, sondern auch dem Reichstag vorzulegen.“

(Folgt Abstimmung.)

Vorsitzender: „Die Abstimmung ergab, daß die Herren, welche für den Wortlaut des vorgelegten Entwurfs gestimmt hatten, in der Minorität blieben. — Herr Boths-Wegner hat das Wort!“

Herr Boths-Wegner: M. H.! Ich habe für unabänderliche Abfindung der Vorlage stimmen müssen, weil ich dieselbe motivirt habe und für einstimmige Annahme derselben eingetreten bin. Ich habe aber schon bei der Motivirung empfunden, daß ein Anhang unserer Eingabe wesentlich zum Vorteil dienen würde. In diesem Falle ist meine Stimme auf der einen, wie auf der andern Seite. Da die Zahl der Gegner so groß, es für uns aber von großem Vorteil ist, wenn wir einstimmig beschließen und da ich die Zusätze für eine Verbesserung der Eingabe halte, so werde ich nunmehr für Änderung des Entwurfs unter Zugrundelegung der Ausführungen des Herrn Sartorius stimmen.“

Vorsitzender: „Herr Coblenz hat das Wort!“

Herr Coblenz: „Wir haben aus der bisherigen Debatte gesehen, wie schwierig es ist, wenn wir auf das alles eingehen wollten, was einzelne Herren uns vorgeschlagen haben. Die Herren vom Ausschuss haben mit vollem Rechte sich gesagt, daß es nicht gut sei, zu weit in Einzelheiten einzugehen. Trotzdem glaube ich, daß wir den von Herrn Sartorius empfohlenen Zusatz I vollständig annehmen können, da er ja nichts weiter als eine Erläuterung enthält. Ich befürworte also die Annahme dieses Zusatzes auch schon um deswillen, damit wir nicht eine Petition von einzelnen Mitgliedern haben, sondern damit eine Einstimmigkeit erzielt wird. Bedenken Sie vor allen Dingen, daß eine Einstimmigkeit nötig ist und bestehen Sie nicht allzusehr auf einem Worte, damit diese Einstimmigkeit zu Stande gebracht wird. Trotz aller Discussion werden wir doch den Herren vom Reichstag keine Vorschriften machen, aber wir können einstimmig erklären: das Gesetz taugt nichts für die praktischen Verhältnisse, und um dies zu erreichen, befürworte ich, diesen Zusatz anzunehmen.“

Vorsitzender: „Herr Sartorius hat das Wort!“

Herr Sartorius: „M. H.! Wir haben im Prinzip dafür gestimmt, daß Zusätze zur Petition des Ausschusses gemacht werden sollen. Nach den Worten des Herrn Vorredners bekennt sich derselbe bereits mit dem Zusatz I einverstanden. Er hat außerdem betont,

daß hier möglichst einstimmige Beschlüsse gefaßt werden sollen. Wir von der Pfalz sind aber weit entfernt von der Ansicht, mit dem Wortlaute unserer Zusätze das Richtige getroffen zu haben. Ich darf deshalb jetzt den Vorschlag machen, daß, da man sich einmal für das Prinzip im allgemeinen Sinne ausgesprochen hat, daß wir es jetzt einer Kommission überlassen, diese Zusätze zu formuliren."

Vorsitzender: „Es deckt sich der Antrag des Herrn Sartorius mit dem bereits früher von Herrn Stuber vorgeschlagenen, ich stelle denselben zur Diskussion. — Da sich niemand zum Worte gemeldet, schreiten wir zur Abstimmung. Der Antrag ist einstimmig angenommen. — Herr Coblenz hat das Wort!"

Herr Coblenz: „Es wäre das Eine bei Ernennung dieser Kommission festzusetzen, nämlich zu stipuliren, daß auf Grundlage der von den Herren gemachten Vorschläge die Kommission bevollmächtigt wird, die Zusätze zu dieser Eingabe zu machen und daß diese Zusätze heute durch die Generalversammlung im voraus genehmigt sind."

Vorsitzender: „Demnach würde weitere Abstimmung über die Zusätze 2 und 3 nicht stattzufinden haben und bitte ich die Herren, welche gegen den Antrag Coblenz sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Das Wort hat

Herr R.-Rat Rittmeyer: „Um die Sache abzutürzen, möchte ich vorschlagen, die Kommission aus 3 Herren bestehen zu lassen, nämlich den Herren Sartorius, Coblenz und Frederich und bitte diese Kommission durch die Person unseres Generalsekretärs zu vervollständigen."

Allseitige Zustimmung.

Vorsitzender: „Nun wäre bezüglich der Petition an den Reichstag des Weiteren zu konferiren sein. Das Wort hat

Herr Coblenz: „Nachdem eine Vereinbarung ad I zu Stande gekommen ist, möchte ich nochmals auf meine ersten Ausführungen zurückkommen. Weswegen sollen wir dem Reichstag etwas anderes vorlegen, als dem Ministerium des Innern. Ich glaube, wir können getrost einstimmig beschließen, daß wir dem Reichstag und dem Ministerium dieselbe Petition unterbreiten. Derselbe Weg ist von allen Handelskammern, wenn in dieser Sache gesprochen wurde, eingeschlagen worden."

Herr Sartorius: „Ich erkläre mich mit meinem Vorredner einverstanden, daß man auf dem Wortlaute der Petition nicht bestehen soll, da es sich im Wesentlichen darum dreht, daß auch der Reichstag in dieser Sache angegangen werde."

Vorsitzender: „Da sich kein Widerspruch erhebt, so nehme ich an, daß die übrigen Herren ebenfalls mit dem Vorschlage des

Herrn Coblenz einverstanden sind. Damit wäre dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

— Ich erlaube mir, Ihnen zunächst das Telegramm vorzulesen, welches an Herrn von Beckerath abgesandt werden soll. Dasselbe lautet: „Der Verband deutscher Weinhändler bedauert lebhaft die Verhinderung seines Vorsitzenden, dankt für dessen seitherige aufopfernde Thätigkeit im Interesse des Verbandes, erwidert dessen übersendete Grüße aufs Herzlichste mit dem Wunsche baldiger Wiedergenesung. Die Generalversammlung im Auftrage Otto Frederich.“ Wenn sich kein Widerspruch gegen die Fassung erhebt, so nehme ich an, daß Sie damit einverstanden sind.

Ich erteile nun bezüglich des folgenden Punktes der Tagesordnung das Wort Herrn Coblenz!“

Herr Coblenz: „Wie bekannt, geht die Reichsregierung mit der Absicht um, das Gesetz vom 12. Juli 1881, betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße durch gesetzliche Bestimmungen auch auf den gesamten Verkehr von Wein, Bier und anderen Getränken in fest geschlossenen Flaschen auszudehnen. Das Reichsamt des Innern hatte in diesem Sinne im Juni d. J. eine Anzahl Sachverständiger in Berlin versammelt und denselben eine Reihe Fragen technischer und wirtschaftlicher Natur vorgelegt.

In der Vorstandssitzung vom 2. Novbr., der Seitens Norddeutschlands nur unser heutiger Herr Vorsitzender beivohnte, war beschlossen worden, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung zur Generalversammlung zu setzen und das Referat sollte Herr von Beckerath, der auch Mitglied jener Kommission war, übernehmen. Durch dessen Unwohlsein wurde mir in letzter Stunde die Berichterstattung übertragen.

Bei den Berliner Erhebungen wurde konstatiert, daß die Rheinweinflaschen im Großen und Ganzen der Größe von 75 cl entsprechen und daß hauptsächlich Klagen wegen zu kleiner Bierflaschen und auch Rotweinflaschen in Norddeutschland gehört worden und mußten dieselben als gerechtfertigt anerkannt werden. In gewissen Städten und bei bestimmten Firmen besteht die Eigentümlichkeit, per Ordstoft 300 und mehr Flaschen, freilich kleinere, zu liefern, welche als eine Benachteiligung der Konsumenten und der Konkurrenz erscheinen.

Der Vorstand glaubte dem norddeutschen Handel einen Dienst zu leisten, indem er Mittel und Wege suchte, das Übel aus der Welt zu schaffen, ohne daß deswegen ein Gesetz entstände, das ohne Zweifel eine neue Belästigung und eine Gefahr für den Weinhandel werden würde, wie ja auch im Auslande derlei Gesetze nicht existiren.

Wir wollten Ihnen den Antrag unterbreiten, daß durch Vereinbarung unter uns die Glashütten gezwungen würden, nur solche Weinflaschen zu liefern, welche dem Gehalt von 75 cl entsprechen und wo-

für die Hütten die Garantie übernehmen, indem sie die Flaschen mit ihrer Fabrikmarke und der Bezeichnung 75 versehen.

Hieran wollten wir die Resolution knüpfen, daß, falls ein Gesetz dennoch geschaffen werde, dasselbe auf internationalen Vereinbarungen basiren müsse.

Der erste Punkt ist nun insofern verfrüht und noch nicht spruchreif, als die Glasfabrikanten des Saargebietes in ihrer Sitzung vom 25. November beschlossen haben, jede Verantwortlichkeit für den Inhalt ihrer Flaschen entschieden abzulehnen und zwar auch dann, wenn die Fehlergrenzen noch weiter gezogen würden, als dies bisher vorgesehen worden. Wenn alle Glashütten sich in gleicher Weise aussprechen, dann dürfte das Gesetzesprojekt wohl als undurchführbar fallen gelassen werden, da man dem Weinhändler doch unmöglich die Verantwortlichkeit allein aufbürden kann.

Dann haben in der Vorstandssitzung von gestern Abend die norddeutschen Kollegen andere Anschauungen zu Tage gebracht, als wir, die wir ja nur in zweiter Linie dabei interessiert sind, sie unterstellt haben.

Unter diesen Umständen hat der Vorstand beschlossen, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen und wird abzuwarten sein, welche Beschlüsse seitens der Regierung gefaßt werden, um dann event. Stellung zu nehmen."

Vorsitzender: Zur Beratung liegt sodann ein Antrag des Herrn C. N. von Borries aus Stade auf Wiedereinführung des Zollrabatts vor. Das Wort hat

Herr Dr. Schmitt: „Der Herr Antragsteller hat zu Anfang dieses Monats an den provisorischen Vorstand den Antrag übermittelt, die Generalversammlung möge sich für Wiedereinführung des Zollrabatts interessieren. Nun ist der Herr Antragsteller selbst nicht erschienen; er hat mich aber telegraphisch gebeten, ich sollte die Begründung seines Antrags übernehmen. Ich fühle mich dazu aber nicht berechtigt, erstlich, weil mir die Materie z. B. noch ganz fremd ist, zweitens und hauptsächlich aber um deswillen, weil auch der prov. Vorstand gestern auf Wunsch seiner norddeutschen Mitglieder beschlossen hat, von der Aufrechthaltung dieses Punktes der Tagesordnung vorläufig abzusehen. Maßgebend für diesen Beschluß war, daß bis dahin eine ausführliche Motivirung des Antrages seitens des Herrn Antragstellers nicht eingelaufen, auch nicht mehr zu erwarten war und daß sich Niemand finden konnte, statt seiner die Motivirung zu übernehmen; auch schließlich der Grund, daß nach der feststehenden Überzeugung der norddeutschen Herren etwaige Bestrebungen auf Wiedereinführung des Zollrabatts zur Zeit vollständig aussichtslos seien. Es ist nun aber heute früh aus Stade von einer anderen Firma ein Brief eingelaufen, den vorzulesen ich mich auch verpflichtet erachte. Solche schreibt:

„Wir möchten indessen nicht unterlassen, dem Antrage unseres Kollegen von Borries, unsere ganze Unterstützung zu leihen, zu welchen Zwecke wir uns folgendes zu bemerken erlauben.“

Wir sind der Ansicht:

1. daß die Aufhebung des Zollrabatts nicht durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers, sondern durch ein Gesetz hätte geschehen müssen;
2. ist die Tragweite dieser Verordnung nicht genügend an zuständiger Stelle erkannt worden. Nicht unsern deutschen Mitbürgern, den Hamburgern und Bremensern, zu deren Gunsten bekanntlich der Zollrabatt aufgehoben wurde, ist der Vorteil geworden, sondern den französischen Pflaumen- und kleinen Weinhändlern, welche den deutschen Händlern und somit dem Nationalwohlstand im allgemeinen großen Schaden zugefügt haben und noch zufügen;
3. sind wir der bestimmten Ansicht, daß namentlich die Aufhebung des Zollrabatts einen großen Teil zur Entstehung des Nahrungsmittelgesetzes, bezügl. des Weines sowohl als auch zu dessen Schärfe beigetragen hat.

Wir wollen uns über vorstehende 3 Punkte kurz fassen.

Zu Nr. 1 bemerken wir, daß wir uns schon einige Jahre nach obiger Verordnung mit unserem Vertreter im Reichstage, Herrn Rechtsanwält Laporte, in Hannover in Verbindung gesetzt und ihm eine umfassende Abhandlung über diesen Gegenstand behändigt hatten. Derselbe war der Ansicht, daß die Aufhebung des Rabatts durch ein Gesetz hätte geschehen müssen, versprach im Sinne des Inhaltes unseres Schreibens thätig zu sein, und bat uns, eine gleichlautende Abschrift unserer Vorstellung an den Herrn Reichskanzler und den Bundesrat zu richten, welches freilich unsererseits nicht geschehen ist.

Zu Nr. 2 bemerken wir, daß wir, beide Socien, trotz unserer Reisenden, jährlich selbst noch einige Touren machen, indessen dadurch auch in der Lage uns befinden, jede Erscheinung auf dem geschäftlichen Gebiete genau beobachten zu können. Schreiber dieses macht z. B. zweimal jährlich die Reisetour von Celle über Hannover, Göttingen, Cassel, Gießen nach Frankfurt, aber bei jeder Tour wurde ihm das geschäftliche Feld streitiger gemacht. Kunden, welche jährlich 4, 8 und 12 Orhoste gebrauchten, ermäßigten anfänglich ihre Ordres, bis dieselben vollends aufhörten zu kaufen. Trotz aller Mühen, aller Opfer, aller Aufmerksamkeit, wurde uns, mit einigen Ausnahmen, das Geschäft aus den Händen gewunden und nicht etwa durch unsere deutschen Kollegen, das hätte man sich gefallen lassen können, nein, durch die Franzosen, die ein Heer von Agenten in Deutschland angestellt hatten. Nicht Hamburger und Bremer ernteten die Früchte der „Verordnung“, sondern die Ausländer!

Nr. 3. Es war aber nicht genug, daß die kleinen Händler jetzt ihre Weine „direkt“ bezogen, sie wollten nun auch die geringen Sorten selbst verschneiden, ja, sie waren der Ansicht, den Wein nun ebensogut „machen“ zu können, wie jeder andere! Wenn man nun bedenkt, welche umfassende Kenntnis und langjährige Erfahrung das Weingeschäft erfordert und man andererseits weiß, daß es auch nicht annähernd möglich ist, diese notwendigen Eigenschaften in kleineren Geschäften anzutreffen, so dürfte es auf der Hand liegen, daß Verschnitte zusammen gebraut werden, welche nicht nur ungenießbar sind, sondern auch das Ansehen des Weinhandels im Publikum untergraben müssen.

Was schließlich die Eingabe des Entwurfs an den Herrn von Böttcher betrifft, so würde man sich wohl mit den Beschlüssen der Sachverständigen-Kommission einverstanden erklären.““

„Da der Antragsteller fehlt, und da der Vorstand beschlossen hat, der Generalversammlung direkte Vorschläge nicht zu unterbreiten, so muß ich anheim geben, die Sache als nicht genügend vorbereitet von der Tagesordnung abzuzeigen!

Vorsigender: „Es ist früher den Weingroßhändlern für ihre Bezüge direkt aus dem Auslande, sofern es sich um mehr als 20 Orhofte auf einmal handelte, ein Zollrabatt von 20% gewährt worden. Dieser Rabatt ist seit dem 1. Januar 1872 fallen gelassen und ein Äquivalent in Errichtung von Teilungslägern geboten. Dem Weingroßhändler ist es infolge dessen ermöglicht, thatsächlich nur dasjenige zu verzollen, was er an fertigen Weinen in den Konsum bringt. Soviel kurz zur Aufklärung dieses Gegenstandes.“ Das Wort hat

Herr Coblenz: „Der Antrag des Herrn von Borries ist uns, wenn auch durch die Tagesordnung mitgeteilt, in seinen Details neu. Wir hier am Rhein haben nicht dasselbe Interesse für den Import von ausländischem Wein wie in Norddeutschland. Aber nichtsdestoweniger möchte ich Sie vor Ablehnung dieses Antrages warnen. Es hat sich in dieser Frage eine Reihe von Handelskammern am Rhein und auch die Handelskammer, der anzugehören ich die Ehre habe, für Wiedereinführung des Zollrabatts ausgesprochen. Es ist ein Unterschied zu ziehen zwischen den Herrn in Norddeutschland und uns, die wir diese Teilungsläger kaum kennen. Bestünde ein Zollrabatt, so würde er besonders den rheinischen Importeuren, welche mehr Großhandel betreiben, zu Gute kommen und wer bürgt uns, daß wir bei fortgesetzten Mißernten nicht auch gezwungen sind, ausländische Weine in größeren Quantitäten zu beziehen. Ich glaube also, daß Sie hier von der rheinischen Seite Widerspruch finden würden und es wäre nicht gut, wenn dieser Widerspruch gleich in der 1. Sitzung bei einer Sache konstatiert werden sollte, die noch gar nicht spruchreif ist, und die auch schließlich bei dem Reichstag keine Aussicht haben würde. Daher würde es sich, glaube ich, mehr empfehlen, diesen Punkt der

Tagesordnung gerade wie den vorhergehenden von der Tagesordnung abzusetzen und später einmal wieder aufzunehmen.

Vorsitzender: Das Wort hat

Herr Dr. Schmitt: „Es hat ein Herr aus der Versammlung den Bericht der Heidelberger Handelskammer, ein Gutachten über den Zollrabatt enthaltend, mir mit dem Ersuchen übergeben, dasselbe bei dem Referat zur Kenntniss der Versammlung zu bringen — dasselbe lautet:

„So lange ich keinerlei Aussicht auf Abhilfe sehe, bin ich genötigt, meine frühere Klage aufs Neue und nachdrücklichst zu erheben. Der Zolltarif von 1879 hat dem Import ausländischer Weine nach meinen eigenen Erfahrungen, wie nach meinen anderwärts gemachten Beobachtungen nicht geschadet; ich halte als Importeur die jetzigen Zollsätze für durchaus angemessen. Aber der deutsche Wein-Importeur hat schwer mit der unrealen Konkurrenz französischer Weinhändler, besser gesagt, Weinfabrikanten, zu kämpfen. Unser Nahrungsmittelgesetz bestraft den deutschen Weinhändler wenn er — vielleicht selbst getäuscht — französische Fabrikate importirt, nicht mit Unrecht wegen Fahrlässigkeit. Aber der Franzose, der direkt an unser Publikum seine Piquette-Weine, seine Koupagen und Mariagen versendet, ist natürlich für die deutschen Strafgesetze nicht greifbar. Man setze den deutschen Importeur durch Wiedergewährung des Zollrabatts von 20% in den Stand, die ausländischen Weine jung einzukaufen, in Deutschland auszubauen und er wird im Stande sein, jede Täuschung beim Einkauf von sich ferne zu halten; wir deutschen Importeure werden ausnahmslos nur reine Weine zu importiren brauchen, denn beim Einkauf junger Weine des Auslandes ist eine Täuschung nicht möglich. Unsere deutschen Konsumenten würden dann von den Fabrikaten unserer Herren Nachbarn etwas mehr verschont bleiben.“

Vorsitzender: „Ich fühle mich nicht berufen, den in aller Form gestellten und ja auch motivirten Antrag ohne weiteres von der Tagesordnung abzusetzen und bitte diejenigen Herren, welche für den Entscheid über die Materie in heutiger Versammlung sind, sich zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist sonach abgelehnt und die Verhandlung über diesen Punkt der Tagesordnung demnach abzusetzen. — Wir gehen zum nächsten Punkt der Tagesordnung über.

Bezüglich der Errichtung einer Verbandschrift wird Herr Dr. Schmitt die Güte haben, Ihnen Bericht zu erstatten.“

Herr Dr. Schmitt: „Zu diesem Punkte habe ich nur wenig zu bemerken. Man ist in dem Vorstande einstimmig zu dem Beschluß gekommen, daß ferner die Nachrichten an die Mitglieder in Form fliegender gedruckter Mitteilungen unter Kreuzband übermittelt werden sollen. Es soll da nicht eine Schrift errichtet werden im Sinne eines großen Fachblattes, sondern es sollen den Herren je nach Bedürfnis alle 8 Tage oder alle 4 Wochen die notwendigen Mitteilungen zu gehen“

Vorsitzender: „Wir treten nunmehr ein in die Wahl des großen Vorstandes. Herr Simon hat das Wort.“

Herr Simon: „Ich werde von einer Anzahl Freunden ersucht, Ihnen folgende Herren vorzuschlagen, die Herren Saniter in Firma Carl Fr. Ahlers=Rostock, von Beckerath=Müdesheim, Coblenz=Bingen, C. B. Ehlers=Rönigsberg, L. Engelsmann=Kreuznach, D. Frederick=Kineburg, R.=Abg. Grohé=Hambach, Wilh. Huesgen=Traben a. d. Mosel, Holzheuer in Firma F. A. Jordan=Magdeburg, Wilh. Jüncke=Danzig, A. Weiß in Firma G. E. Kessler & Co.=Eßlingen, Alb. Kreuzberg=Hrweiler, Kühne=Leipzig, Laiblin=Stuttgart, R.=Abg. Menzer=Neckargemünd, Bernh. Müller in Firma Mathäus Müller=Eltsville, Poths=Wegner=Wiesbaden, Max Ferdinand Richter=Mühlheim a. d. Mosel, R.=Rat Rittmeyer=Braunschweig, Roth=Kizingen, F. J. Söhnelein=Schierstein, R.=Rat Friksch in Firma Strahl u. Co.=Glogau, Dr. Moll in Firma W. Traube u. Sohn=Breslau, Senator Cornelsen in Firma F. J. Wehber u. Sohn in Stade. Diejenigen Herren, welche mit der Wahl dieser Herren einverstanden sind, bitte ich ihre Stimmzettel mit „Ja“ abzugeben, die aber nicht damit einverstanden sind, mit „Nein“.

Herr Sturm: „Ich schlage vor, die Herren Vorstandsmitglieder per Akklamation zu wählen.“

Vorsitzender: „Dagegen darf ich bemerken, daß nach § 5 unserer Statuten die Abstimmung mittelst Stimmzettel erfolgen soll.“

Herr Sturm: „Die Akklamation ist ja nie ausgeschlossen, selbst da nicht, wo geheime Abstimmung vorgeschrieben ist. Die Generalversammlung ist in dieser Beziehung souverän.“

Herr Stuber: „Um ganz korrekt zu sein, lassen Sie uns in geheimer Wahl mittelst Stimmzettel wählen.“

Herr Sturm: „Ich halte die Art und Weise wie sie Herr Simon vorschlägt, für keine geheime Wahl im Sinne der Statuten; wenn Zettelwahl stattfinden soll, so mußten meiner Ansicht nach auch die Namen der zu wählenden Vorstandsmitglieder auf die Zettel geschrieben werden. Es ist übrigens inzwischen von anderer Seite Widerspruch gegen die Wahl per Akklamation erhoben worden und ziehe ich deshalb meinen dahingehenden Antrag zurück.“

Herr Levy=Doppenheim: „Ich hätte keine Veranlassung genommen, gegen die vorgeschlagenen Herren zu protestiren, wenn nicht eine Persönlichkeit, ich weiß nicht ob ich den Namen nennen soll, in der Wahlliste vorhanden wäre. Ich bitte im Interesse des Verbandes deutscher Weinhändler den Namen dieses Herrn von der Liste vorläufig zu streichen, bis dessen Prozeß entschieden ist.“

Herr Poths=Wegner: „Ich möchte darauf bemerken, uns gegenüber ist Herr Jüncke vollständig freigesprochen und es erscheint uns nicht angemessen ihn aus dem von Herrn Levy angeführten Grunde aus der vorstehenden Liste herauszulassen; es wäre dies eine unberechtigte Benachteiligung dieses Herrn Kollegen.“ (Bravo!)

Herr Levy=Oppenheim: „Unter diesen Umständen enthalte ich mich der Abstimmung.“

Vorsitzender: „Wir können demnach zur Wahl in der von Herrn Simon vorgeschlagenen Form schreiten.“

(Geschicht.)

Vorsitzender: „Da sich nur 4 Zettel mit „Nein“ ergeben, sind die vorgeschlagenen Herren als gewählt zu betrachten.“

Vorsitzender: „Wir kommen zu dem letzten Punkte unserer Tagesordnung: Bestimmung des Ortes für unsere nächste Generalversammlung. Diesbezügliche Vorschläge von Seiten des Vorstandes ergehen dahin, Berlin als nächsten Ort für die Generalversammlung zu bestellen. Sollte sich Widerspruch dagegen nicht erheben, so würde Berlin als Ort zur Abhaltung der 2. Generalversammlung gewählt sein. Herr Stuber hat das Wort.“

Herr Stuber: „Ich meine, Berlin wäre nicht ganz vorteilhaft gewählt. Ich würde vorschlagen, an einem Orte unserer hervorragenden Produktionsgebiete der Mosel, des Rheins, der Pfalz zu tagen. Nehmen Sie lieber Kassel als Berlin.“

Herr Poths=Wegner: „Die Wahl von Berlin wurde auch wesentlich deshalb getroffen, weil wir hofften, daß bei dem Zurückhalten der Berliner Herren unsere Versammlung daselbst eher agitatorisch würde. Berlin ist ein sehr leicht erreichbarer Ort.“

Herr R.=Rat Rittmeyer: „Im großen und ganzen hat Herr Poths=Wegner schon gesagt, was ich mir vorgenommen hatte, dem Herrn Stuber zu erwidern. Wir müssen versuchen, m. H., einen Verband deutscher Weinhändler und nicht blos süddeutscher Kollegen zu Stande zu bringen. Dann müssen wir aber den Norddeutschen dasselbe Recht vindiciren, welches wir unsererseits den Süddeutschen einräumen. Es ist ja richtig, daß in Süddeutschland die Hauptproduzenten sind, aber, m. H., unser Importhandel ist auch nicht zu unterschätzen. Wenn wir Norddeutsche die Reise nach Wiesbaden gemacht haben, so mögen die Süddeutschen auch die Reise nach Berlin nicht scheuen.“

Herr Coblenz: „Ich bin Mitglied der Kommission gewesen, welche diesen Antrag gefaßt hat, die nächste Generalversammlung nach Berlin zu verlegen. Bereits auf unserer Kasseler Versammlung haben wir Berlin als Ort zur Abhaltung der Generalversammlung vorgeschlagen, für den Fall, daß die Berliner Weinhändler dem Verbande beitreten würden. Die Herren sind weggeblieben, und ich bin ganz von dem Wunsche besetzt, die Herren nachträglich noch zum Beitritt zu bewegen. Aber Sie dürfen sich auch keinen Illusionen hingeben. Es ist mir eben von süddeutscher Seite gesagt worden, es sei demonstrativ und für die dortigen Winzer belehrend, wenn unsere Versammlung in

Neustadt a. d. H. abgehalten würde; ich möchte aber darauf hinweisen, daß wir nur Verbandsmitglieder zu unseren Sitzungen zulassen, also nicht nach außen wirken können, wir dürfen daher besondere Erfolge durch die Generalversammlung nicht erwarten, sondern müssen diese durch unsere übrige Thätigkeit zu erreichen suchen. Nachdem wir be-
thätigt haben, daß wir Norddeutschland sehr gerne in unserm Verbande sehen, nachdem wir 12 Vorstandsmitglieder aus Norddeutschland gewählt haben, werden wir nicht auf halbem Wege stehen bleiben.“

Vorsitzender: „Ich bringe den Antrag des Herrn K.-Rat Ritt-
meyer, daß in Berlin unsere nächste Generalversammlung stattfinden soll, zur Abstimmung. Die Herren, welche für Berlin sind, bitte ich, sich zu erheben.— Das ist die Majorität.“ — „Die Rechnungsprüfungs-
Kommission hat, wie ich höre, ihre Arbeit bereits erledigt. Herr Sturm hat das Wort.“

Herr Sturm: „Wir haben die Rechnung geprüft und sie in allen Teilen in Ordnung gefunden. Wir bitten dem Schatzmeister Decharge zu erteilen und demselben für seine Mühewaltung den Dank der General-
versammlung auszusprechen.“ (Geschicht.)

Vorsitzender: „So wären wir am Schlusse unserer Verhand-
lungen angelangt. Es bleibt mir noch übrig Ihnen zu danken für ihre geübte Rücksicht und Sie zu dem um 5 Uhr im Hotel Adler statt-
findenden Festessen einzuladen, zu dem wir hoffen, uns alle in heiterster Stimmung wieder zu treffen.“

Herr Stuber: „M. H.! Lassen Sie uns am Schlusse unserer
Verhandlungen dem bisherigen Comité für seine mühevollen Arbeiten, denen es sich unterworfen hat, und lassen Sie uns auch dem Herrn
Vorsitzenden unsern verbindlichsten Dank sagen für die umsichtige Leitung der Verhandlungen. Sie leben hoch, hoch, hoch!“

Schluß der Sitzung Nachmittags 4 Uhr.

U n h a n g.

Dem bleibenden Ausschuß gehören gemäß der sofort nach Schluß der Generalversammlung seitens des Vorstandes erfolgter Wahl an, als:

Vorsitzender: Herr R. von Beckerath=Rüdesheim,

I. Stellvertr. Vorsitzender: Herr Otto Frederich=Lüneburg,

II. " " Herr J. J. Söhnlein=Schierstein,

Schatzmeister: Herr F. W. Poths=Wegner=Wiesbaden.

Der Vorstand besteht aus den Herren:

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Beckerath, Rudolph von, | in Firma: Leon von Beckerath, Rüdesheim a. Rh. |
| 2. Coblenz, S., | " " Meyer & Coblenz, Bingen a. Rh. |
| 3. Cornelsen, Senator. | " " J. F. Wehber & Sohn, Stade. |
| 4. Ehlers, C. B., | " " C. B. Ehlers, Königsberg i. Pr. |
| 5. Engelsmann, Louis, | " " Menge & Engelsmann, Kreuznach. |
| 6. Frederich, Otto, | " " Johann Frederich, Lüneburg. |
| 7. Frijsch, L., C.-Rat, | " " Strahl & Co., Glogau. |
| 8. Grohé, G. F., Reichstagsabg., | " " Grohé & Lederle, Hambach (Pfalz). |
| 9. Holtzheuer, Paul, | " " F. A. Jordan, Magdeburg. |
| 10. Huesgen, Wilhelm, | " " J. W. Huesgen, Traben a. d. Mosel. |
| 11. Jüncke, Willy, | " " F. A. J. Jüncke, Danzig. |
| 12. Kreuzberg, Albert, | " " Pet. Jos. Kreuzberg & Co., Ahrweiler. |
| 13. Kühne, Ernst | " " Gotthelf Kühne, Leipzig. |
| 14. Laiblin, Eugen, | " " Eduard Laiblin & Co., Stuttgart. |
| 15. Menzer, J. F., Reichstagsabg., | " " J. F. Menzer, Neckargemünd. |
| 16. Müller, Bernhard, | " " Mathens Müller, Eitwille. |
| 17. Moll, Dr., | " " W. Traube & Sohn, Breslau. |
| 18. Poths=Wegner, | " " Poths & Co., Wiesbaden. |
| 19. Richter, Max. | " " Max Ferd. Richter, Miltheim a. d. Mosel. |
| 20. Rittmeyer, R., C.-Rat | " " R. Rittmeyer & Co., Braunschweig. |
| 21. Roth, Christoph, | " " Joh. Hch. Henninger, Roth & Co.,
Kittingen. |
| 22. Saniter, J., | " " Carl Friedr. Ahlers, Rostock. |
| 23. Söhnlein, Jakob, | " " Söhnlein & Co., Schierstein a. Rh. |
| 24. Weiß, A., | " " J. C. Kessler & Co., Eßlingen. |

Von der Kommission, welche die Generalversammlung zum Zwecke geeigneter Verwertung der Anträge „Sartorius“ in der an den Herrn Minister und den Reichstag zu richtenden Petition gewählt hatte, wurde der genaue Wortlaut derselben wie folgt, festgestellt:

Wiesbaden, den 18. Dezember 1886.

Betrifft das Gesetz vom 14. Mai 1879 und
Bitte des Verbandes deutscher Weinhändler
um gesetzliche Regelung der Weinfrage.

Euer Excellenz!

Das Gesetz vom 14. Mai 1879 ist nunmehr nahezu 7 Jahre in Kraft —: ein Zeitraum, welcher hinreichende Gelegenheit zur Sammlung von Erfahrungen über seine Wirkung und seine Handhabung, insbesondere im Gebiete der Herstellung und des Vertriebes von Wein, geboten hat.

Diese Erfahrungen haben leider die Besorgnisse derer bestätigt, welche mit dem Wesen des Weines, dessen Herstellung und dem Vertriebe genau bekannt, schon bei der Beratung vor der zum Gesetz erhobenen Fassung gewarnt hatten. Auch die Hoffnungen derer, welche glaubten, durch Anwendung dieses Gesetzes eine vollständige Reinigung des Weinhandels von unlauteren Elementen herbeigeführt zu sehen, haben sich nicht verwirklicht; wohl aber haben sich die Befürchtungen des Weinhandels hinsichtlich unzureichender Fassung des Gesetzes, nur zu sehr und oft genug bestätigt.

Als bedeutendste Lücke hat sich der Mangel einer gesetzlichen Begriffsbegrenzung des Wortes „Wein“ herausgestellt, da ohne diese Begriffsbegrenzung auch die Merkmale des Thatbestandes des mit Strafe bedrohten Weinfälschens und Nachmachens fehlen. — Dieser Mangel wurde schon bei den Beratungen des Gesetzes selbst, ganz besonders aber in den Reichstagsverhandlungen vom Jahre 1881 — und was ebenfalls nicht zu unterschätzen ist, — auch in den vielen darauf bezüglichen Bittschriften angesehener Handelskammern (Wiesbaden, Bingen, Coblenz, Mannheim, Minden etc.) deutlich hervorgehoben.

Die dem Gesetzentwurf seiner Zeit beigegebenen Materialien enthalten zwar in dem von dem Reichsgesundheitsamt erstatteten Gutachten eine Begriffsbegrenzung für das Wort „Wein“, die sich aber, wie die Erfahrung gelehrt, als durchaus unzureichend erwiesen hat. Nach derselben kommt der Name „Wein“ allgemein nur einem Getränke zu, das ohne jeden Zusatz aus dem Traubensaft durch alkoholische Gährung gewonnen worden ist. Diese in Wirklichkeit unhaltbare Erklärung hat denn auch, mangels anderweitiger gesetzlicher Begriffsbegrenzung den bekannten Entscheidungen des Reichsgerichtes als Unterlage gedient und ist — obwohl an und für sich ohne rechtsverbindliche Kraft — Grundlage der heutigen Rechtsprechung geworden.

Daß es nun unmöglich ist, den „Wein“ unter allen Umständen ohne jeden Zusatz, aus dem Traubensaft in haltbarer und genießbarer Qualität herzustellen, ist zwar von dem obersten Gerichte in seinen Urteilen anerkannt, allein gerade in dem Punkte, welcher für Großhandel von ausschlaggebender Bedeutung ist, hat man einer Auffassung Raum gegeben, nach welcher es als dringend wünschenswert erscheint, endgültig durch Gesetz den Begriff des Weines in einer Weise zu regeln, welche den berechtigten Forderungen des Handels und somit auch denen der Produktion und des verbrauchenden Publikums Rechnung trägt.

Nicht wenig hat zu der unhaltbaren Lage des deutschen Weinhandels der Umstand beigetragen, daß in den weitaus meisten Fällen, wo ein Wein zum Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung gemacht worden ist — mangels direkten Beweises der strafbaren Handlung — die chemische Untersuchung zur Beurteilung der Schuldfrage gedient hat, trotzdem sich fast immer widersprechende Untersuchungsergebnisse und Gutachten der Sachverständigen gegenüber standen. Nun ist es bekannt und nachgerade von allen Autoritäten der Wissenschaft geradezu anerkannt, daß es mit den heutigen Hilfsmitteln derselben in den seltensten Fällen möglich ist, den Nachweis eines Unterschiedes zwischen dem nur aus dem Traubensaft und dem unter Anwendung der bekannten rationellen Verbesserungs-Methoden bereiteten Weine zu liefern, insofern nicht genau bestimmt ist, welche Behandlungsweise des Weines verboten ist. Diese Grenzangabe würde nicht nur die thatsächliche Unterlage für die Begriffsbestimmung „Wein“ bilden, sondern auch zur Verhütung etwaiger Mißbräuche beitragen, die sich unter dem Deckmantel der rationellen Verbesserungs-Methoden einschleichen könnten.

Es entbehrt sonach die Strafrechtspflege auch das einzig zulässige Beweismittel in allen den Fällen, in welchen es sich um den Vertrieb im Auslande hergestellter, mit nicht zutreffender Bezeichnung auf den inländischen Markt gebrachten Produkte handelt.

Die naturgemäße Folge hiervon ist eine Bevorzugung des Auslandes auf Kosten des Inlandes.

Aber auch im Inlande selbst hat diese Haltlosigkeit in der Rechtspflege Zustände herbeigeführt, welche nicht schnell und gründlich genug beseitigt werden können; denn wie die Dinge jetzt thatsächlich liegen, wird die auf weitem Gewissen beruhende Auffassung des Gesetzes gegenüber der streng gewissenhaften so zu sagen „prämiirt“.

Der Hauptfehler des Gesetzes besteht eben darin, daß es in Bezug auf den Verkehr mit Wein Verbote oder dem Verbot gleichkommende Bestimmungen enthält, deren Ubertretung am Objekt selbst nicht nachweisbar ist.

Der Notwendigkeit zu beweisen, daß es unmöglich ist, zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen aus dem Traubensaft, ohne rationelle Behandlung, ein genießbares Produkt zu erhalten, glauben wir, angesichts der vielen darauf bezüglichen Eingaben und Gutachten sachverständiger Personen überhoben zu sein.

Nationell verbesserte Weine können und dürfen nun nach Lage der heutigen Rechtsprechung als „Wein“ nicht in den Handel gebracht werden, dieselben müßten vielmehr unter anderer Bezeichnung in den Verkehr kommen. Es hat sich aber gezeigt, daß der Versuch des gewissenhaften Händlers, solche Weine unter entsprechender Bezeichnung in den Verkehr zu bringen, vollständig gescheitert ist, weil der weniger gewissenhafte Händler seine verbesserten Weine nicht nur als reines Naturprodukt anpreist, sondern auch gegen die verbesserten Weine unüberwindliche Vorurteile erregt. So greift denn der Konsument, da gleiche Qualitäten geboten werden, zu dem als Naturprodukt etikettierten Weine. Ferner werden aus den angeführten Gründen die im Auslande verbesserten Weine unbeanstandet als Naturprodukt weiter angeboten, woraus dem inländischen Handel eine neue große Benachteiligung erwächst.

Wie soll nun unter solchen Umständen der kleine Winzer, von dessen Händen bekanntlich der größte Teil des gesammten deutschen Weinbaugebietes bearbeitet wird und welcher auf seiner Hände Arbeit angewiesen ist, gedeihen, ja nur leben können? Aus den statistischen Zusammenstellungen geht klar hervor, daß die guten Weinernten in unserem Klima zu den Seltenheiten gehören, während die mittelmäßigen und schlechten, d. h. der Verbesserung bedürftigen, die große Mehrzahl bilden. Bei strenger Handhabung des Gesetzes würde demnach der eigentliche Winzerstand zu Grunde gehen müssen; lediglich dem Umstande, daß die rationellen Verbesserungsmethoden wissenschaftlich nicht durchaus nachweisbar, daß also auch die Bestimmungen des betreffenden Gesetzes eigentlich nicht durchführbar sind, verdankt er es, daß er trotz der seit 1879 erlebten vielen Mißjahre seine Existenz noch notdürftig hat fristen können. — Ohne diesen Umstand würden wir in unsern Weinlanden bald wieder allerwärts dasselbe Mißverhältnis erleben müssen, unter welchem der deutsche Winzerstand schon so sehr zu leiden hatte zur

Zeit, als die in Frankreich durch das Ministerium der Landwirtschaft unter Chaptal bereits allgemein eingeführte Mostverbesserung bei uns noch nicht bekannt war, das Mißverhältnis nämlich, daß das Erzeugniß unserer sauren Jahrgänge zu einem Spottpreise nach Frankreich ausgeführt wurde, um später verbessert und zu hohem Preise von dort aus teilweise wieder eingeführt zu werden. In der That ist jener Mißstand bereits da zu Tage getreten, wo man sich streng an den Buchstaben des Gesetzes gehalten hat; als Beispiel brauchen wir nur anzuführen, daß die geringen 1885er pfälzischen Naturweine, welche infolge unserer gesetzlichen Bestimmungen im Inlande fast unverkäuflich waren, zu Anfang dieses Jahres schließlich von Frankreich zu dem Preise von nur 110—130 Mark die 1000 Liter erstanden wurden!

Für den Geschäftsverkehr nach dem Auslande wäre unter den obwaltenden Verhältnissen, selbst der Versuch des Verkaufs von Weinen mit unterscheidender Bezeichnung unzertrennlich von einer großen Schädigung des gesammten deutschen Weinhandels. Sollten sich nun mit der Zeit Abnehmer für verbesserte und als solche bezeichnete Weine finden, dann würde dies eine um so größere Erleichterung für das Ausland und seine Weine sein, die es unter allen Umständen als nicht verbesserte bezeichnet, mit den in Deutschland bereiteten in Wettbewerb zu treten, zumal das im Publikum vorhandene Vorurteil: ohne Zusätze vergohrener Traubenjaft sei unter allen Umständen besser als „verbesserter Wein“, sich sehr leicht wird erhalten lassen.

Dieser durch das Gesetz geschaffene Zustand trifft nicht nur die Weine inländischer Produktion, sondern auch die aus dem Auslande bezogenen, welchen die zweckentsprechende Behandlung — wie sie das Ausland übt — im Inlande nicht zu Teil werden kann.

Wir dürfen wohl annehmen, daß in dem — den Beschlüssen der Sachverständigen-Kommission, welche im Jahre 1883 im Auftrage Ew. Excellenz im Reichsamte des Innern tagte — zu Grunde gelegten Materiale, Alles das, sowohl vom wissenschaftlichen als auch vom praktischen Standpunkte in den Einzelheiten beleuchtet worden ist. — Soweit uns bekannt, enthalten jene Beschlüsse Vorschläge, die wohl geeignet erscheinen, die vorhandenen Mängel im Allgemeinen zu beseitigen.

Es ist keineswegs zu verkennen, daß durch das Gesetz eine in vieler Beziehung wohlthätige Wirkung auf Beseitigung von Mißständen, welche sich durch den Vertrieb von eigentlichen Kunstweinen herausgebildet hatten, ausgeübt worden ist. Wir können aber nicht unterlassen, den Wunsch auszusprechen, daß auch die Herstellung solcher weinähnlicher Getränke zum Zwecke des Verkaufes durch gesetzliche Bestimmung unter Strafe gestellt werde und glauben unserer Überzeugung am besten Ausdruck geben zu können, wenn wir bitten, den im

Jahre 1881 im Reichstage beratenen Gesetzentwurf, soweit er sich auf dieses Verbot bezieht, zum Gesetz zu erheben.

Als Vertreter einer großen Anzahl angesehenen Weinfirmen aus allen Theilen Deutschlands erachtet sich der Verband deutscher Weinhändler für verpflichtet, an Ew. Excellenz die ergebene Bitte zu richten, unter Berücksichtigung obiger Darlegung baldthunlichst eine Ergänzung der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf den Verkehr mit Wein in Gesetzesform hochgeneigtest veranlassen zu wollen.

Verband deutscher Weinhändler:

Für den Vorstand,

Der Ausschuß:

(gez.) R. von Beckerath. (gez.) Otto Frederich. (gez.) Poths-Wegner.

An
den Kaiserl. Staatssekretär des Innern, Königlich
Preussischen Staatsminister
Herrn von Bötticher, Excellenz.
Berlin.

Mitglieder-Verzeichnis

des

Verbandes Deutscher Weinhändler.

Aufgenommen nach der I. ordentlichen Generalversammlung vom 28. November 1886.

Adler, J.	Stuttgart.
Ahlers, Carl Friedr.	Rostock.
Augstein, Joseph.	Bingen a. Rh.
Bach, S.	Neustadt a. S.
Bachmann, Claudius.	Rüdingen.
Beckle, Julius.	Heilbronn.
Becker & Radde.	Berlin.
Beckerath, Leon von.	Rüdesheim a. Rh. u. Berlin.
Beiderlinden, W.	Rüdesheim a. Rh.
Bertram, Jacob.	Wiesbaden.
Blumenthal, Gebrüder.	Pinz a. Rh.
Böckel, J.	Wismar.
Böhm, Georg.	Wachenheim.
Brandt, J. H. L.	Danzig.
Brems & Co., J. F.	Leipzig.
Brodth, Fr. J.	Bingen a. Rh.
Borries, C. H. von.	Stade.
Brogjitter, Adam.	Ahrweiler.
Brunn, C.	Wiesbaden.
Brunner & Co.	Wolfenbüttel.
Büdingen, Wolfgang.	Wiesbaden.
Burghardt, A.	Deidesheim.
Burf, C. H.	Stuttgart.
Cahn, Joseph.	Wiesbaden.
Caracciola & Co., Otto.	Remagen a. Rh.
Clingenstein, C. R.	Rüdingen.
Crato & Co.	Uineburg.

Dahm, J. W.
 Dahmen, Heinrich.
 Dankwarth & Richter.
 Diez, Paul.
 Dilthey, Sahl & Co.
 Ditt, H.
 Ditt, Jacob.
 Doetsch, C.
 Durlacher, L.
 Dütting, C.

Eberspacher & Co., J.
 Ebrecht, G.
 Eckel, Gebrüder.
 Eckel & Co., Hch.
 Eckhardt-Müller Nachf., Joh.
 Ehlers, C. B.
 Engels & Co., Nachfolger.
 Erkel, Gebrüder.
 Eschrich, Adolf.
 d'Estér, D. J.
 Euler, Chr.
 Ewest, Julius.

Falck, Gg. Jos.
 Feis, Ludw.
 Feist & Reinach.
 Fertsch & Simon.
 Feyer & Schmidt.
 Fischer, Joh. Christ.
 Fleischhauer, Gebrüder.
 Franz & Co.
 Frederich, Johann.
 Friedbörrig, S.
 Frobenius, C. L.
 Frobenius, Franz.
 Fromm, Albert.
 Fuhrmann & Co.

Gerlach Nachfolger, Ferd.
 Gessner, Karl.
 Goebel Söhne, Adam.
 Göttsche & Steffens.
 Graff, Oscar.

Walporzheim.
 Köln a. Rh.
 Magdeburg.
 Leipzig.
 Rüdeshheim a. Rh.
 Wiesbaden.
 Wiesbaden.
 Wiesbaden.
 Bingen a. Rh.
 Osnabrück.

München.
 Geestemünde.
 Deidesheim.
 München.
 Frankfurt a. M.
 Königsberg (Ostpreußen).
 Grefeld.
 Leipzig.
 Nitzingen.
 Ballendar.
 Bingerbrück.
 Berlin.

Mainz.
 Mußbach (bayr. Pfalz).
 Mainz u. Bingen a. Rh.
 Leipzig.
 Bingen a. Rh.
 Marktbreit.
 Leipzig.
 Trarbach a. d. Mosel.
 Lüneburg.
 Mainz.
 Nitzingen.
 Nitzingen.
 Nitzingen.
 Magdeburg.

Dresden.
 Bingen a. Rh.
 Bingen a. Rh.
 Glückstadt.
 Trarbach a. d. Mosel.

Grohé & Lederle.
Gutsmann, Alfred.

Hanzo, Jean.
Haufmann & Venz.
Haufmann, Oscar.
Haufmann, Wilh.
Hebting & Pflüger.
Hegemann, Florenz.
Hein, J. J.
Heiß & Knod.
Heller, Louis.
Hemptenmacher, J. L.
Henkell & Co.
Henninger, Roth & Co., Joh. Hr.
Herkert, Aug.
Herwig & Co., Ernst.
Heuser, Rob.
Hermann, Gebrüder.
Heyum, Jacob.
Hillenbrand, Gebrüder.
Hirsch & Co., Hch.
Hirsch, Moritz.
Hirsch, Seligmann.
Hirschfelder & Co.
Hirschmann, J. B.
Hoch, C. J.
Hoffmann, Heffter & Co.
Hübner, G.
Huesgen, Adolf.
Huesgen, J. W.

Jahn & Co., J.
Jordan, F. A.
Jüncke, F. A. J.
Jung & Co.
Jung, Gebrüder.
Junglöw, Wilh.

Kahn, Albert.
Kahn, Siegmund.
Kaphahn, F. H.
Keller, Carl.
Kellner, Joh. Justus.
Kempf, Gebrüder.

Hambach b. Neustadt a. H.
Gleiwitz.

Traben a. d. Mosel.
Traben a. d. Mosel.
Traben a. d. Mosel.
Traben a. d. Mosel.
Freiburg i. B.
Münster i. W.
Cochem.
Traben a. d. Mosel.
Oppenheim a. Rh.
Stettin.
Mainz.
Nitzingen.
Nitzingen.
Wolfenbüttel.
Traben a. d. Mosel.
Wiesbaden.
Bingen a. Rh.
Vinz a. Rh.
Wiesbaden.
Stuttgart.
Stuttgart.
Stuttgart.
Eltville.
Neustadt a. H.
Leipzig.
Nitzingen.
Traben a. d. Mosel.
Traben a. d. Mosel.

Stuttgart.
Magdeburg.
Danzig.
Rüdesheim a. Rh.
Rüdesheim a. Rh.
Rendsburg.

Wiesbaden.
Wiesbaden.
Altenburg.
Danzig.
Braunschweig.
Neustadt a. H.

Kesselring Söhne, G. M.
 Kessler & Co., G. C.
 Kirchner, A. W.
 Klee, C.
 Kleinfeller, Heinrich.
 Klett & Co.
 Kloss & Förster.
 Klugmann, Jacob.
 Knell & Krug.
 Knop Nachfolger, Aug.
 Köchel & Sohn, Herm. Wilh.
 Krafft, Julius.
 Kraft, Emil.
 Krall, F. J.
 Kreuzberg, M. J.
 Kreuzberg, Peter.
 Kreuzberg & Co., Pet. Jos.
 Kröger, F.
 Kroté, F.
 Krull, Engel Söhne Nachf., A.
 Kühne, Gotthelf.
 Kühne, Jonas.
 Kurz, J.
 Kurz, August.

Kaiblin & Co., C.
 Kangguth, Franz Wwe.
 Kapp, Carl.
 Kauer & Kremer.
 Kederle-Catoir, Heinrich.
 Levy, Leopold.
 Lieberich, Gebrüder.
 Liebrich jun., Heinrich.
 Lienau & John, M.
 Limbarth, Christian.
 Loß, Eduard.
 Löwenthal, M. J.
 Löwenthal, Moritz.
 Lubowsky & Co., Julius.

Mannigel, Gebrüder.
 Marburg, Friedrich.
 Maucher, R. Wwe.
 Mayer, Lazarus.
 Meier, A.

Nizingen.
 Esslingen a. M.
 Neustadt a. S.
 Cochem.
 Nizingen.
 Wiesbaden.
 Freiburg a. d. Unstrut.
 Nizingen.
 Bingerbrück.
 Vüneburg.
 Dresden.
 Neustadt a. S.
 Leipzig.
 Erfurt.
 Ohrweiler.
 Ohrweiler.
 Ohrweiler u. Frankfurt M.
 Vüneburg.
 Coblenz.
 Greifswald.
 Leipzig.
 Magdeburg.
 München.
 Bingen a. Rh.

Stuttgart.
 Traben a. d. Mosel.
 Nizingen.
 Eltville.
 Neustadt a. S.
 Oppenheim a. Rh.
 Neustadt a. S.
 Neustadt a. S.
 Frankfurt a. Oder
 Wiesbaden.
 Nizingen.
 Wiesbaden.
 Stuttgart.
 Berlin.

Grünberg i. Schl.
 Wiesbaden.
 Neustadt a. S.
 Bingen a. Rh.
 Wiesbaden.

Melzenbach, Wwe.
Menge & Engelsmann.
Menzer, F. F.

Merkel, A.
Meuschel jun., Wilh.
Meyer & Coblenz.
Meyer & Grube.
Michel, F. B.
Michels & Co., H.
Molls, H.
Molthan, Carl.
Moog, Wwe. F. B.
Mozen, Emil.
Müller, C. A. Heinrich.
Müller, C. A. Heinrich.
Müller, Matheus.
Munk, Ph. Joseph.

Nathan, Mathias.
Nau, Jacob.
Neeser, Georg.
Neuner & Co., Edmund.
Nourney, Friedr. Wilh.

Oppmann, Michael.

Pabst & Faust.
Pappeé & Büschhoff.
Pennrich, A. H. & F.
Pohl, Joseph.
Poths & Co.
Preisel & Co.
Pröbsting, Hugo, vormal's
M. Helfferich.

Rapp, C. F.
Rauth, Carl.
Reis, Joh. Fried. Wilh.
Reiß, A.
Reuter, August.
Richter & Co.
Richter, Max Ferd.
Rittmeyer & Co., R.
Rosenstrauß, S.
Roth, H. G.
Rottwitt & Biegen.

Cochem.
Creuznach.
Nackargemünd, Berlin u.
Frankfurt a. M.
Haardt b. Neustadt a. H.
Nizingen.
Bingen a. Rh.
Stade.
München.
Cöln a. Rh.
Cochem.
Mainz.
Mülheim a. d. Mosel.
Wiesbaden.
Ludwigshafen a. Rh.
Nürnberg.
Eltville.
Nizingen.

Frankfurt a. M.
Bingen a. Rh.
Nizingen.
München.
Cöln a. Rh.

Würzburg.

Trarbach a. d. Mosel.
Braunschweig.
Bingen a. Rh.
Wiesbaden.
Wiesbaden.
Eltville.
Telgte, Westfalen.

Stuttgart.
Leipzig.
Gimmeldingen (Pfalz).
Nizingen.
Rüdesheim a. Rh.
Mülheim a. d. Mosel.
Mülheim a. d. Mosel.
Braunschweig.
Wiesbaden.
Bingen a. Rh.
Destrich i. Rheingau,

Rumpel & Co.
de Ruyter, jun.

Sander & Co., F.
Sander, Gebrüder.
Sander, Julius.
Sanner & Lange Nachfolger.
Sartorius, Otto.
Schaeffer, Joseph.
Schecker & Degener.
Schimon, August.
Schindelmeisser, David.
Schleich, F. W.
Schleif, Gebrüder.
Schmidt & Co., F.
Schnabel & Frank.
Schneider jun., Friedr.
Schneider & Pfeiffer.
Scholl, Gebrüder.
Scholl & Hillebrand.
Schrader & Oberländer.
Schröder & Scalla.
Schulz, C. H.
Schulze, C. Theodor.
Schumburg, F. A.
Schunck, Joseph.
Schwab & Co., Julius.
Schweizer, Wilhelm.
Schwarz, S.
Selbstherr, Gebrüder.
Serong, C. A.
Seyler, Fried.
Silber, Heinr.
Simon, Gebrüder.
Söhnlein & Co.
Spier, Joh. Wilh.
Stahl, F. Th.
Stein, Gebrüder.
Strahl & Co.
Strauß, Gebrüder.
Strube, Otto, früher N. Stoll.
Stuber, Jacob.
Sturm, Joh. Bapt.

Traben a. d. Mosel.
Emden.

Ritzingen.
Ritzingen.
Stuttgart.
Magdeburg.
Musbach, bayr. Pfalz.
Neustadt a. H.
Leipzig.
München.
Königsberg (Ostpreußen).
München.
Rüdesheim a. Rh.
Gera.
Bingen a. Rh.
Leipzig.
Schierstein a. Rh.
Bingen a. Rh.
Rüdesheim a. Rh.
Braunschweig.
Glogau.
Rüdesheim a. Rh.
Cöln a. Rh.
Stade.
Cochem.
Mannheim.
Eltville.
Kottweil a. N. (Württbg.)
Breslau.
Elberfeld.
Deidesheim.
Stuttgart.
Wiesbaden.
Schierstein a. Rh.
Traben a. d. Mosel.
Dettebach.
Düsseldorf.
Glogau.
Wiesbaden.
Halle a. d. S.
Wiesbaden.
Rüdesheim a. Rh.

Trapp Nachfolger, C. P.
Traube & Sohn, W.

Friedberg i. Hessen.
Breslau.

Treiß, Gebrüder.
 Treiß Söhne, Theodor.
 Trimborn, Christ. Jos.

Uffenheimer, Ph.

Wogt, Hermann.
 Bollmar, Kumpel & Co.

Wagemann, Gebrüder.
 Wagener, Carl Martin.
 Waibel, Carl.
 Walk, G. A.
 Wehber & Sohn, J. F.
 Wehr, August.
 Wehr, Franz.
 Weigel, Gebrüder.
 Weiß jun., J. A.
 Wilhelmj, A.
 Will, Fried.
 Winzer-Verein, Eingetr. Gen.
 Wöhler, F. A.

Merl a. d. Mosel.
 Merl a. d. Mosel.
 Köln a. Rh.

Bingen a. Rh.

Frankfurt a. M.
 Trarbach a. d. Mosel.

Wiesbaden.
 Hamburg.
 Ludwigshafen a. Rh.
 Hanau.
 Stade.
 Trarbach a. d. Mosel.
 Berncastel a. d. Mosel.
 Magdeburg.
 Würzburg.
 Sattenheim a. Rh.
 Niederwalluf a. Rh.
 Uhrweiler.
 Schwerin i. M.

Ziegler, Aug.
 Ziegler, Jul.

Stuttgart.
 Stuttgart.

